

preamble hereof and with the hope that their understandings will constitute a notable contribution to the incorporation of Germany into a peaceful and stable European community of nations.

Initialled:

B. H. ROBERTSON

J. J. McCLOY

A. FRANÇOIS-PONCET

K. ADENAUER

## II. Die Reichstagsvorlage Nr. 367 des Königs von Schweden betreffend die deutschen Vermögenswerte und Guthaben in Schweden

### Vorbemerkung

Bemerkenswert ist dieses Dokument nicht nur, weil es zwei so wichtigen Fragenkreisen (Deutschlands Rechtslage und Behandlung ausländischen Eigentums) angehört, sondern weil darin neue, bisher im völkerrechtlichen amtlichen Verkehr kaum bekannte Begriffe auftauchen. Bei den Verhandlungen einer schwedischen Delegation in Washington vom 31. 5. bis 18. 7. 1946, worüber das Protokoll berichtet, wurde von alliierter Seite an Stelle des in seinem rechtlichen Bestand den Vertretern der Alliierten offenbar zweifelhaft gewordenen deutschen Staatswesens von der »deutschen Volkswirtschaft« gesprochen und die Besatzungsmächte als »Vertreter der deutschen Volkswirtschaft« bezeichnet, was eine Fülle rechtlicher Fragen aufwirft. Insofern ist dieses Dokument auch eine Illustration zu dem in dieser Zeitschrift Bd. XIII, S. 67 ff., von Stö d e r behandelten Thema »Völkerrecht und Weltwirtschaft«, als an Stelle eines formalrechtlichen Gefüges ein Wirtschaftskörper sozusagen als rechtliche oder doch wenigstens rechtserhebliche Einheit auftritt und aus seinem einheitlichen Vorhandensein Rechtsfolgen abgeleitet werden.

Schließlich wirft dieses Dokument ein Licht auf die in ihrem Wesen erst unzureichend durchforschten Zusammenhänge zwischen völkerrechtlichen und privatrechtlichen Ordnungsbereichen, die ohne Gefahr für das Rechtsgefüge überhaupt nicht angetastet werden dürfen und die letztlich einmünden in die Fragen der Gebietshoheit. S.

### Nr. 367<sup>1)</sup>

*Vorschlag S. M. des Königs an den Reichstag betreffend Bestätigung eines zwischen Schweden einerseits und den Vereinigten Staaten, Frankreich,*

<sup>1)</sup> Bihang till riksdagens protokoll 1946. 1 saml. Nr. 367. Im Institut überprüfte Übersetzung aus dem Schwedischen. Über die Behandlung der deutschen Vermögenswerte im schwedischen Recht siehe den Bericht von M i c h a e l i, unten S. 315 ff.

*Großbritannien und Nordirland andererseits geführten Schriftwechsels bezüglich deutscher Guthaben in Schweden u. a. m.; gegeben im Schloß zu Stockholm am 1. November 1946.*

Unter Bezugnahme auf den anliegenden Auszug aus dem Protokoll der in der heutigen Staatsratsitzung behandelten Angelegenheiten des Außenministeriums wird dem Reichstag hiermit vorgeschlagen, die Vorlage gutzuheißen, deren Weiterleitung an den Reichstag vom vortragenden Minister beantragt worden ist.

G U S T A F.

Östen Undén.

*Auszug aus dem Protokoll in einer Angelegenheit des Außenministeriums, vorgetragen in einer Sitzung des Ministerrats in Gegenwart S. M. des Königs im Schloß zu Stockholm am 1. November 1946.*

Anwesende: Ministerpräsident ERLANDER, Außenminister UNDÉN, die Minister WIGFORS, MÖLLER, SKÖLD, QUENSEL, GJÖRES, DANIELSON, VOUGT, MYRDAL, ZETTERBERG, NILSSON, STRANG, ERICSSON, MOSSBERG, WEIJNE.

Nach gemeinsamer Beratung mit den übrigen Mitgliedern des Ministerrats führte der Außenminister folgendes aus:

Im Laufe der letzten Jahre haben die alliierten Regierungen verschiedentlich Schritte bei den neutralen Ländern unternommen bezüglich solchen in diesen Ländern befindlichen Eigentums, welches entweder deutschen Staatsangehörigen oder amtlichen oder privaten Institutionen in Deutschland gehört oder welches in rechtswidriger Weise aus den während des Krieges von Deutschland besetzten Ländern weggeführt worden ist.

Ich möchte nun Bericht erstatten über die Verhandlungen und Maßnahmen, die sich aus diesen an Schweden gerichteten Vorstellungen ergeben haben.

#### *Deklarationen der Alliierten*

Die Grundlage der Vorstellungen von seiten der alliierten Regierungen bildeten gewisse von ihnen in diesen Fragen abgegebene und veröffentlichte Deklarationen. So wurde am 1. Januar 1943 eine von der Mehrzahl der alliierten Staaten unterzeichnete Deklaration bezüglich aus besetzten Ländern stammenden Eigentums bekanntgegeben. Diese Deklaration, die der schwedischen Regierung durch eine Note der hiesigen britischen Gesandtschaft zur Kenntnis gebracht wurde, enthielt eine Erklärung, derzufolge die alliierten Nationen ihr äußerstes zu tun beabsichtigten, um die Ausplünderungsmethoden des Feindes zunichte zu machen, und daß sie sich deshalb das Recht vorbehielten, alle Transaktionen in bezug auf Eigentum in den vom Feind besetzten oder kontrollierten Gebieten ohne Rücksicht auf deren formelle Gestaltung für ungültig zu erklären. In einer besonderen, von

dem amerikanischen, britischen und sowjetrussischen Finanzministerium ausgefertigten Deklaration vom 22. Februar 1944 wurden die neutralen Länder vor Transaktionen mit geraubtem Münzgeld gewarnt. Auch diese Deklaration wurde der schwedischen Regierung durch Noten der hiesigen britischen und amerikanischen Gesandtschaft zur Kenntnis gebracht.

Bei der im Sommer 1944 in Bretton-Woods in den Vereinigten Staaten von den alliierten Nationen abgehaltenen Konferenz über Währungs- und Finanzfragen wurde ebenfalls eine Resolution – Nr. VI – angenommen, in der gewisse Maßnahmen gegenüber den neutralen Ländern sowohl in bezug auf Eigentum aus den besetzten Ländern, wie auf Feindeigentum im allgemeinen empfohlen wurden. Bezüglich des aus den besetzten Ländern geraubten Eigentums sollten die neutralen Länder gemäß dieser Resolution aufgefordert werden, innerhalb ihres Staatsgebietes Maßnahmen zu ergreifen, um Übertragungen oder andere Verfügungen über solches Eigentum zu verhindern, um es zu ermitteln und abzusondern sowie um es nach der Befreiung zur Verfügung der zuständigen Behörden zu halten. Bezüglich des in den neutralen Ländern befindlichen Feindeigentums wurden in der Resolution Maßnahmen gefordert, um zu verhindern, daß Eigentum, welches den Regierungen der Feindstaaten, Privatpersonen oder Institutionen in den Feindländern, den feindlichen Führern oder ihren Mithelfern gehört oder angeblich gehört, in betrügerischer Weise oder sonstwie beiseitegeschafft wird. Schließlich wurde vorausgesetzt, daß die neutralen Länder die Auslieferung dieses Eigentums an die amtlichen Stellen nach dem Kriege erleichtern sollten.

Als Motivierung für diese Empfehlungen wurde u. a. angeführt, daß die Führer und Staatsangehörigen der Feindländer sowie ihre Helfershelfer versuchten, Vermögenswerte nach den neutralen Ländern zu überführen oder sie dort durchlaufen zu lassen, um sie für künftige Zwecke zu verstecken, um ihren Einfluß aufrechtzuerhalten und eine Weltherrschaft zu schaffen, daß sie sich das Eigentum der besetzten Länder und ihrer Einwohner durch offenen oder verdeckten Raub, oft durch scheinbar legale Methoden mit Hilfe von Vasallenregierungen aneigneten, und daß dabei »die Kette des Eigentumsrechtes und der Kontrolle« durch Verkäufe oder andere Formen der Übertragung vielfach durch besetzte und neutrale Länder geleitet würde, wodurch die Aufdeckungs- und Ermittlungsarbeit eine internationale Frage geworden sei.

Die Bretton-Woods-Resolution wurde der schwedischen Regierung am 2. Oktober 1944 durch Schreiben des britischen und des amerikanischen Gesandten an meinen Vorgänger im Amte offiziell zur Kenntnis gebracht und es wurde angeregt, die schwedische Regierung möge die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die in der Resolution zum Ausdruck gebrachten Ziele sicherzustellen. Eine große Zahl alliierter Regierungen hat sich späterhin diesem Ersuchen angeschlossen.

#### *Verhandlungen mit den Alliierten in den Jahren 1944–1945*

Die Frage einer Mitarbeit Schwedens zur Erreichung der Ziele der Bretton-Woods-Resolution wurde von britischer und amerikanischer Seite im Rahmen der

handelspolitischen Verhandlungen – der sogenannten Dreierverhandlungen –, die im Winter 1944/45 mit Schweden geführt wurden, zum Gegenstand näherer Erörterungen gemacht. Dabei richteten sich die Wünsche der Alliierten in erster Linie auf die Einführung einer sichernden Kontrolle über das hier befindliche Feindeigentum – vor allem das deutsche Eigentum – und daneben auf Anordnung von Maßnahmen zwecks Rückerstattung des aus den besetzten Ländern geraubten Eigentums, soweit sich dieses in Schweden befand.

Nach vorbereitenden Besprechungen in London und Washington wurden im April 1945 in Stockholm Verhandlungen in dieser Angelegenheit mit der hiesigen britischen und amerikanischen Gesandtschaft, zu deren Unterstützung Sachverständige aus Washington entsandt worden waren, eingeleitet. Im Laufe dieser Verhandlungen, die mit den Besprechungen über die schwedische Wareneinfuhr aus den westlichen Ländern parallel geführt wurden, wurde von alliierter Seite der Vorschlag zu einem Abkommen vorgebracht, durch das die Kontrolle über die deutschen Guthaben in Schweden im einzelnen geregelt werden sollte. Gemäß diesem Vorschlag sollten u. a. alle deutschen und japanischen Vermögenswerte, seien es Eigentumsrechte oder andere direkte oder indirekte Interessen, blockiert oder »eingefroren« werden. Ausnahmen von der Blockierung sollten nur im Einvernehmen mit den alliierten amtlichen Stellen genehmigt werden. Ein besonderes Organ, in dem schwedische und alliierte amtliche Stellen vertreten sein sollten, sollte die Fragen betr. Anwendung der Kontrolle und Ausnahmen von der Blockierung behandeln. Die Frage der endgültigen Disposition über das gesperrte Eigentum wurde in dem alliierten Vorschlag jedoch nicht berührt.

Schwedischerseits erklärte man sich bereit, durch interne schwedische Maßnahmen zu versuchen, die Empfehlung der Bretton-Woods-Resolution bezüglich des geraubten Eigentums zu erfüllen. Bezüglich der Kontrolle des Feindeigentums wurde auf die sukzessiven Verschärfungen der schwedischen Valutakontrolle im Laufe der letzten Jahre hingewiesen, insbesondere auf die im Oktober 1944 getroffene Abänderung der Valutaverordnung. Dabei waren auch die Ziele der Bretton-Woods-Resolution in gewissem Maße berücksichtigt worden, insofern die Kontrolle über die Kapitalbewegungen vom Auslande nach Schweden verschärft worden war. Durch die Valutakontrolle sowie durch die Regelung des Transfers, die in den Clearingverträgen enthalten waren, war bereits in einem früheren Stadium ein Hindernis gegen die Kapitalflucht von den Achsenmächten nach Schweden geschaffen worden. Außerdem hatte man durch die im Februar 1945 vom Valutakontor angeordnete Deklarierung von Forderungen und Schulden an das Ausland per Jahresschluß 1944 auch einen Überblick über das Feindeigentum in Schweden gewonnen, soweit dieses aus liquiden Vermögenswerten bestand. Gleichwohl erklärte man sich schwedischerseits bereit, die Einführung einer Kontrolle zu erwägen, die mehr direkt eine Blockierung und Überwachung speziell der deutschen Guthaben in Schweden zum Ziele haben würde. Eine solche Kontrolle ebenso wie die Rückerstattung geraubten Eigentums erfordere jedoch die Mitwirkung des Reichstages zwecks Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Grundlage, soweit nicht die geltenden Zivilgesetze dieses ermöglichten. Diese gesetzgeberische Tätigkeit

wie auch die Handhabung der Kontrolle, die sich als notwendig erweisen könnte, seien jedoch eine innerschwedische Angelegenheit, für die man sich volle Handlungsfreiheit vorbehalte. Deswegen wünsche man nicht, die schwedischen Maßnahmen in dieser Angelegenheit durch ein Abkommen zu regeln, obzwar man davon ausgehen könne, daß diese in materieller Hinsicht die Wünsche der Alliierten im wesentlichen zufriedenstellen würden.

### *Die schwedische Gesetzgebung*

Während die obigen Verhandlungen ihren Fortgang nahmen, wurde dem Reichstag gegen Ende der Sitzungsperiode für das Jahr 1945 eine Gesetzesvorlage unterbreitet, um weitere Maßnahmen im Sinne der Bretton-Woods-Resolution zu ermöglichen. Diese Vorlage, die vom Reichstag angenommen wurde, führte am 29. Juni 1945 zum Erlaß des Gesetzes betr. Rückerstattung gewissen aus besetzten Ländern stammenden Eigentums u. a. m. (Nr. 520) und des Gesetzes betr. Kontrolle gewissen ausländischen Eigentums u. a. m. (Nr. 522).

Durch das erstgenannte Gesetz wurde ein besonderes Verfahren für die Rück-erstattung solchen Eigentums geschaffen, das Staatsangehörigen besetzter Länder in rechtswidriger Weise weggenommen worden war, und zwar auch für die Fälle, in denen das Eigentum sich in jemandes Besitz befand, der es in gutem Glauben erworben hatte. Das letztgenannte Gesetz, das sogenannte Kontrollgesetz, schuf die Möglichkeit, eine besondere Kontrolle und Überwachung ausländischen Eigentums in Schweden anzuordnen, sofern dieses sich im Hinblick auf die Kapitalflucht nach Schweden oder sonstwie infolge der außerordentlichen durch den Krieg verursachten Verhältnisse als erforderlich erweist. Eine solche Kontrolle kann in erster Linie durch Erlaß eines Verfügungsverbots angeordnet werden. Auf Grund des Gesetzes sind aber auch weitergehende Sicherungsmaßnahmen möglich, und zwar in Form eines Arrests, der verhängt werden kann, falls der begründete Verdacht besteht, daß das Eigentum entgegen dem Verfügungsverbot beiseitegeschafft oder vernichtet wird. Unter diesen Voraussetzungen kann der Arrest auch über formell schwedisches Eigentum verhängt werden, sofern es einer schwedischen juristischen Person gehört, die unter einem bestimmenden ausländischen Einfluß steht. Für die Kontrolle und Verwaltungsaufgaben, die in der neuen Gesetzgebung vorgesehen sind, wurde, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1945/46, eine besondere Verwaltungsbehörde, das Fluchtkapitalbüro, sowie ein spezieller Ausschuß, der Restitutionsausschuß, geschaffen, dem im wesentlichen judizielle Funktionen obliegen (Prüfung von Fragen betr. Rückerstattung geraubten Eigentums und insbesondere betr. Anordnung des Arrestes).

Auf Grund des Kontrollgesetzes wurde durch Verordnung vom 29. Juni 1945 (Nr. 526) ein Verfügungsverbot über alles deutsche Eigentum in Schweden erlassen; außerdem wurde in einer an demselben Tage erlassenen besonderen Verordnung eine Anmeldepflicht für solches Eigentum an das Fluchtkapitalbüro angeordnet.

Es wurden auch Untersuchungen in die Wege geleitet, um verborgene deutsche Guthaben aufzudecken; dabei wurden häufig Angaben aus Quellen der alliierten

Behörde verwertet. Schwedische Gesellschaften mit deutscher Beteiligung wurden durch das Fluchtkapitalbüro einer eingehenden Prüfung unterzogen. Im Zuge dieser Tätigkeit erwies es sich bald als notwendig, Möglichkeiten für weiterreichende Eingriffe zu schaffen, insbesondere bezüglich in Schweden gebildeter Gesellschaften, die Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen waren oder anderweitig unter deutschem Einfluß standen. Aus diesem Anlaß wurde dem Reichstag im November 1945 der Vorschlag zum Gesetz betr. Administration gewisser Gesellschaften u. a. m. unterbreitet. Über den Zweck dieses Gesetzesvorschlages führte der Justizminister anlässlich der Verweisung des Vorschlages an den Gesetzesprüfungsausschuß u. a. an:

»Es ist somit immer deutlicher geworden, daß der deutsche Zusammenbruch und die Aufteilung Deutschlands in verschiedene Besatzungszonen zu einer Verwirrung der diesbezüglichen Rechtsverhältnisse geführt hat, die nicht von kurzfristiger Dauer sein dürfte. Ein durch einen Friedensvertrag sanktioniertes, mit Regierungs- und Gesetzgebungsbefugnis ausgestattetes Organ fehlt, und irgendwelche einheitliche Richtlinien für die Behandlung der deutschen geschäftlichen und industriellen Unternehmen in den verschiedenen Besatzungszonen sind ebenfalls nicht erlassen worden. Es kommt hinzu, daß irgendeine von allen Beteiligten anerkannte Regelung bezüglich des deutschen Eigentums außerhalb Deutschlands auch nicht existiert.

Abgesehen von diesen durch die ungeklärte Rechtslage verursachten Schwierigkeiten wird die Lage noch weiter erschwert durch die rein praktischen Folgen der strengen Absperrung, die seit der deutschen Kapitulation gehandhabt wird. Diese Absperrung begann, was Schweden anlangt, bekanntlich schon früher, und zwar mit der Einschränkung der Handels- und Geschäftsbeziehungen mit Deutschland, die durch einseitige schwedische Maßnahmen zu Beginn des Jahres durchgeführt wurden und die im April zur Einstellung aller Zahlungen über das deutsch-schwedische Clearing führten. Auch diese rein tatsächliche Absperrung, die somit schon über ein halbes Jahr andauert, dürfte in nächster Zukunft nicht aufgehoben werden.

Es liegt auf der Hand, daß diese Umstände vor allem für solche Unternehmen bedeutende Schwierigkeiten zur Folge hatten, die finanziell oder geschäftlich von Deutschland abhängig waren. Diese Unternehmen waren vielfach auf die Zufuhr von Rohstoffen, Halbfabrikaten oder technischen Hilfsmitteln aus Deutschland angewiesen, die nunmehr aufgehört hat. Viele von ihnen haben ihren Betrieb bereits einschränken müssen und in manchen Fällen haben sich sogar Schwierigkeiten ergeben, um die nötigen Mittel für die Fortsetzung ihrer Tätigkeit aufzubringen. Vielfach haben diese Unternehmen auch nicht die Möglichkeit, zwecks Aufrechterhaltung ihres Betriebes neue Geschäftsverbindungen mit dem Auslande anzubahnen oder aus früherer Zeit bestehende Verbindungen mit den alliierten Ländern weiter auszubauen, weil eine große Zahl von ihnen auf den sogenannten ‚schwarzen Listen‘ der Alliierten figurieren.

Es ist offenbar, daß bei dieser Lage der Dinge starke Gründe zugunsten der Durchführung von Maßnahmen sprechen, durch welche das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der Produktion und der Beschäftigung gewahrt wird. Daß solche Maßnahmen in der Regel dem eigenen Interesse des betreffenden Unternehmens entsprechen, liegt in der Natur der Sache. Vielfach

dürfte die Übertragung des Unternehmens an neue Inhaber den besten Ausweg für die Fortsetzung des Betriebes darstellen. Bisweilen liegt es im Hinblick auf die Art des Unternehmens oder sein Vermögen im allgemeinen Interesse, wenn es in der einen oder anderen Form übernommen wird. Andererseits können aber auch Fälle vorkommen, in denen seine volkswirtschaftliche Bedeutung so gering ist, daß seine Abwicklung oder Liquidation angebracht erscheint. Zur Erreichung der geschilderten Ziele können weiterreichende Maßnahmen sich als erforderlich erweisen, als diejenigen, welche in den bereits vorhandenen Gesetzen vorgesehen sind. Die nähere Bestimmung der Formen des Eingriffs ist selbstverständlich ein sehr heikles Problem. Insbesondere im Hinblick auf diejenigen Fälle, in denen eine Übertragung von Eigentum oder die Abwicklung eines Betriebes notwendig erscheint, möchte ich hervorheben, daß mit Rücksicht auf die verschiedenen Rechtsansprüche, die in bezug auf das Eigentum oder den Betrieb geltend gemacht werden können, möglicherweise besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, um eine möglichst gerechte Bewertung sicherzustellen.«

Nach Annahme des Gesetzesvorschlages durch den Reichstag wurde am 14. Dezember 1945 ein Gesetz (Nr. 885) in der Angelegenheit erlassen. Auf Grund dieses Gesetzes, des sogenannten Administrationsgesetzes, kann auf Antrag des Fluchtkapitalbüros und auf Beschluß des Restitutionsausschusses die öffentliche Administration über schwedische Aktiengesellschaften oder andere juristische Personen angeordnet werden, die unter einem bestimmenden deutschen Einfluß stehen. Voraussetzung ist, daß diese Maßnahme erforderlich erscheint, entweder um die Kontrolle über die Tätigkeit des Unternehmens zu gewinnen oder um im Hinblick auf die außerordentlichen, durch den Krieg verursachten Verhältnisse eine zweckdienliche und unter allgemeinen Gesichtspunkten sachgemäße Verwendung des Eigentums des Unternehmens sicherzustellen. Selbst wenn der ausländische Einfluß nicht als bestimmend anzusehen ist, kann das Unternehmen unter Administration gestellt werden, falls sein beschlußfassendes Organ dazu die Einwilligung erteilt. Durch eine zu gleicher Zeit angenommene Änderung des Kontrollgesetzes wurde eine entsprechende Erweiterung für die Anordnung von Arrest über Eigentum, welches einem ausländischen Rechtsträger gehört und demnach auch formell ausländisch ist, eingeführt.

Gesellschaften, die unter Administration gestellt sind, werden nach außen vom Administrator vertreten, der die Befugnis ausübt, die sonst der Generalversammlung, dem Aufsichtsrat und den anderen Organen der Gesellschaft zustehen. Der Administrator ist jedoch nicht befugt, ohne Einwilligung des Königs bzw. des Fluchtkapitalbüros – falls dieses vom König die entsprechende Ermächtigung erhalten hat – Liegenschaften der Gesellschaft zu veräußern, den Betrieb zu übertragen oder stillzulegen oder eine freiwillige Liquidation in die Wege zu leiten. In gewissen Fällen ist für solche Maßnahmen auch das Einverständnis der zuständigen Organe der Gesellschaft erforderlich. Eigentum, welches unter Arrest gestellt ist, darf verkauft werden, falls es schnellem Verderb unterliegt, rasch im Wert sinkt oder wenn seine Unterhaltung zu kostspielig ist oder auch, wenn dieses notwendig erscheint, damit das Eigentum einer zweckentsprechenden und unter allgemeinen Gesichtspunkten nützlichen Verwendung zugeführt wird.

Auf Grund dieser erweiterten Befugnisse konnte die Abwicklung gewisser deutscher Vermögenswerte in die Wege geleitet werden, und zwar in erster Linie die Veräußerung hier befindlicher Warenlager und gewisser anderer Sachwerte. Der bei solchen Veräußerungen anfallende Erlös wird auf das schwedisch-deutsche Clearing eingezahlt gemäß der geltenden Vorschrift, daß alle Zahlungen zugunsten jemandes in Deutschland in dieser Weise vorzunehmen sind. Bezüglich hier gebildeter deutscher Tochtergesellschaften haben Veräußerungen nur in Ausnahmefällen stattgefunden. Zur Vorbereitung der Abwicklung sind jedoch die Aktien der Hauptgesellschaften unter Arrest gestellt worden, falls diese sich in Schweden befinden; wenn sie sich in Deutschland befinden, so ist ein Administrator für die Tochtergesellschaft eingesetzt worden.

#### *Fortsetzung der Verhandlungen mit den Alliierten*

Zugleich mit diesen internen schwedischen Maßnahmen wurden die Verhandlungen mit den Alliierten fortgeführt; diese wurden über die Änderungen in der schwedischen Gesetzgebung und über die Tätigkeit der Kontrollorgane orientiert. Schwedischerseits wurde jedoch stets betont, daß die Handhabung der Kontrolle als eine rein schwedische Angelegenheit betrachtet werden müsse, wobei man allerdings bereit sei, die Alliierten in großen Zügen über den Fortgang der Kontrolle und über die Beschlüsse der Kontrollorgane in Fragen von gemeinsamem Interesse zu unterrichten und Informationen zwecks Aufdeckung verborgener deutscher Guthaben auszutauschen. Nachdem das Material, welches in Vollzug der am 29. Juni 1945 angeordneten Deklaration deutschen Eigentums anfiel, durchgearbeitet worden war, wurde den Alliierten eine Zusammenstellung desselben übergeben.

Die Frage der endgültigen Disposition über die deutschen Vermögenswerte war bei den Verhandlungen mit den Alliierten einer künftigen Entscheidung vorbehalten worden. Nach der deutschen Kapitulation erließen die alliierten Hauptmächte jedoch am 5. Juni 1945 eine Deklaration, in der festgestellt wurde, daß die Alliierten die höchste Macht in Deutschland mit allen sich daraus ergebenden administrativen und legislativen Befugnissen übernommen hatten. Bald nach Bekanntgabe dieser Deklaration überbrachten der amerikanische und der britische Gesandte ein Ersuchen der Regierungen der vier Besatzungsmächte wegen Übernahme des deutschen »offiziellen« Eigentums in Schweden, d. h. der Räumlichkeiten der deutschen amtlichen Stellen, vor allem des Gesandtschaftsgebäudes und des zur Zeit des Zusammenbruchs dort befindlichen Eigentums. Anlässlich dieser Demarche wurde hervorgehoben, daß es vor allem darauf ankomme, den unbegrenzten Zugang zum Gesandtschaftsgebäude und den Archiven zu erhalten. In der von meinem Amtsvorgänger am 18. Juni 1945 abgegebenen Antwort wurde mitgeteilt, die deutschen Diensträume und das dort befindliche Eigentum stünden unter Verwaltung des Außenministeriums, würden aber den Regierungen der vier Alliierten zugänglich gemacht. Darauf erhielten die Gesandtschaften dieser Mächte Zutritt zu den Räumen, und die Archivalien wurden ihnen übergeben. Ein hier gebildetes »Interalliiertes Komitee für die Kontrolle des deutschen Staatseigentums in Schweden«

brachte späterhin durch den britischen Gesandten gewisse Wünsche vor bezüglich der Verfügung über das der deutschen Gesandtschaft und ihren Unterabteilungen gehörende Eigentum. Diesen Wünschen wurde im wesentlichen entsprochen.

Diese Frage des Anrechtes auf das übrige deutsche Staatseigentum und auf die privaten deutschen Vermögenswerte in Schweden sowie die Frage, wie darüber zu verfügen sei, wurde von seiten der Alliierten erst Anfang August 1945 angeschnitten. Kurz zuvor hatten die alliierten Regierungen bei der Potsdamer Konferenz bekanntlich beschlossen, den Kontrollrat in Berlin mit der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu beauftragen, um die Kontrolle und das Verfügungsrecht über solche deutsche Vermögenswerte im Ausland auszuüben, die nicht bereits unter Aufsicht der Vereinten Nationen standen. Zugleich einigten sich die vier Mächte über die Aufteilung dieser Vermögenswerte, wobei die Sowjetunion auf die Beteiligung an den deutschen Vermögenswerten im Auslande verzichtete mit Ausnahme der in Bulgarien, Finnland, Ungarn, Rumänien und Ostösterreich befindlichen Werte. Das deutsche Eigentum in den ehemals neutralen Ländern in Europa sollte demnach den westlichen Alliierten zufallen.

In Ausführung dieser Beschlüsse teilten die Regierungen der drei westlichen Alliierten dem Außenministerium am 3. und 4. August in annähernd gleichlautenden Notizen mit, daß die Besatzungsmächte das Anrecht auf und die Kontrolle über die deutschen und deutsch kontrollierten Vermögenswerte in Schweden forderten (*claim title to and control of*). Die schwedische Regierung wurde ersucht, keine Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zu diesem Anspruch stehen könnten.

In der Antwort, die ich den alliierten Gesandten am 4. August 1946 erteilte, wurde um nähere Auskunft über die rechtliche Grundlage des von den Besatzungsmächten erhobenen Anspruches auf privates deutsches Eigentum in Schweden gebeten. Es sei selbstverständlich bekannt, daß die Besatzungsmächte die Macht in Deutschland übernommen hätten und daß sie infolgedessen in gewisser Hinsicht die Stellung einer Regierung in Deutschland bekleideten. Gemäß dem in den meisten Ländern und auch in Schweden anerkannten Recht stehe aber nicht einmal einer nationalen deutschen Regierung die rechtliche Befugnis zu, deutsches Privateigentum in anderen Ländern zu übernehmen oder darüber zu verfügen. Es könne schwerlich damit gerechnet werden, daß die schwedischen Gerichte die Geltendmachung eines Rechtsanspruches auf das deutsche Eigentum durch die Besatzungsmächte als hinreichende Grundlage für die Befugnis, darüber zu verfügen, anerkennen würden. Weiterhin wurde an die früheren Erklärungen der schwedischen Regierung erinnert, daß die Frage der endgültigen Verfügung über das deutsche Eigentum in Schweden nicht durch die Maßnahmen präjudiziert werde, die schwedischerseits zum Zwecke der Kontrolle und der Blockierung desselben getroffen würden. Es wurde erklärt, daß dieser Vorbehalt nicht nur für das deutsche Privateigentum, sondern auch das deutsche Staatseigentum in Schweden Geltung habe.

Eine Antwort wurde auf diese Rückfrage nicht erteilt und die prinzipielle Frage des Anrechtes auf die deutschen Vermögenswerte wurde bis auf weiteres von

alliiertes Seite nicht wieder angeschnitten. Aus den Besprechungen, die laufend bezüglich der Kontrolle und der Verwaltung dieser Vermögenswerte geführt wurden, ging jedoch hervor, daß die Alliierten ihren grundsätzlichen Standpunkt nicht aufgegeben hatten, sondern sogar großen Wert darauf legten, daß ihr Rechtsanspruch in vollem Umfange respektiert würde. Dieser Standpunkt wurde u. a. deutlich, als die Frage der Veräußerung deutscher Vermögenswerte in Schweden auf Grund der schwedischen Gesetzgebung akut wurde. Von alliierter Seite wurde gefordert, daß keine Veräußerung stattfinden dürfte, ohne daß sowohl die Veräußerungsbedingungen wie der in Frage kommende Käufer durch die Alliierten vorher gebilligt würden. Es wurde sogar hervorgehoben, daß man von alliierter Seite das System der »schwarzen Listen« in Anwendung bringen würde, um etwaige Interessenten von dem Erwerb des in Frage stehenden Eigentums abzuschrecken, falls Veräußerungen ohne diese Billigung durchgeführt würden. Außerdem zeigte es sich, daß man auf alliierter Seite immer weiter den Wunsch hegte, eine intimere Zusammenarbeit bei der Ausübung der Kontrolle über das deutsche Eigentum in Schweden zustande zu bringen.

Im Hinblick darauf erschien es angezeigt, von schwedischer Seite erneut zu betonen, daß die Frage der Verwaltung und Kontrolle des deutschen Eigentums in Schweden eine interne schwedische Angelegenheit sei und daß man sich nicht verpflichtet fühle, das Einverständnis der Alliierten zu den für notwendig befundenen Maßnahmen einzuholen. Derartige Erklärungen wurden u. a. am 20. September anlässlich einer Besprechung mit den alliierten Gesandtschaften und am 7. Februar 1946 in einem ihnen übergebenen Memorandum abgegeben. In diesem Memorandum wurde daran erinnert, daß irgendeine Klarstellung bezüglich des Rechtsgrundes für den Anspruch der Alliierten auf die deutschen Vermögenswerte in Schweden nicht erfolgt war, und daß man schwedischerseits eine solche Grundlage im geltenden internationalen Recht nicht finden könne. Die schwedische Regierung könne sich bei ihrem Vorgehen daher nicht von der Annahme leiten lassen, daß die alliierten Mächte ein Recht auf das deutsche Eigentum in Schweden erworben hätten und daß dieses dem Bestimmungsrecht der Alliierten unterliege. Es wurde aber hervorgehoben, die schwedische Regierung sei entschlossen, in voller Übereinstimmung mit den von den Alliierten mitgeteilten Zielen dafür zu sorgen, daß die deutschen Interessen aus der schwedischen Industrie und Wirtschaft ausgeschaltet würden. Außerdem wurde erklärt, daß, wenn auch die Kontrolle über die deutschen Vermögenswerte in Schweden in enger Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Alliierten geschaffen worden sei, Schweden sich dennoch nicht verpflichten könne, die durch die Umstände gebotenen Verfügungen über diese Vermögenswerte den alliierten Behörden zur Einwilligung zu unterbreiten. Bezüglich der endgültigen Verfügung über die deutschen Vermögenswerte wurde auch an die Vorbehalte erinnert, die die schwedische Regierung zu einem früheren Zeitpunkt im Hinblick auf die schwedischen Forderungen an Deutschland gemacht hatte.

*Einladung zur Aufnahme von Verhandlungen in Washington*

Bald nach Überreichung dieses Memorandums erhielt die schwedische Regierung durch den amerikanischen, britischen und französischen Gesandten die Aufforderung, einen Bevollmächtigten nach Washington zu entsenden, um eine Vereinbarung über die deutschen Vermögenswerte in Schweden zu treffen, und zwar insbesondere über die Art und Weise, wie sie am besten zum Zwecke der Schadensersatzleistung und des Wiederaufbaues zu verwalten und zu liquidieren seien. Die Verhandlungen sollten auch die devisentechnischen Fragen umfassen, die sich durch die Verwendung der anfallenden Guthaben für die oben erwähnten Zwecke ergeben könnten; dabei erwartete man, daß ein administratives Verfahren vereinbart werden könne, durch welches eine volle Zusammenarbeit zwischen den schwedischen und den alliierten Behörden ermöglicht würde.

Als Grundlage für diese Vorschläge wurde ein vom alliierten Kontrollrat in Berlin am 30. Oktober 1945 ausgefertigtes Gesetz betreffend Übernahme der deutschen Vermögenswerte im Auslande angeführt; der Text dieses Gesetzes wurde zugleich mit der Einladung überreicht. Die schwedische Regierung wurde insbesondere auf eine Bestimmung im Gesetz aufmerksam gemacht, wonach es die bestimmte Absicht der Alliierten sei, die Kontrolle über alle deutschen Vermögenswerte im Auslande zu übernehmen und die deutschen Eigentumsrechte zu beseitigen. Das wesentlichste Ziel hierbei sei die vollständige Beseitigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten für Deutschland, einen neuen Krieg anzufangen, sowie die Verwendung der deutschen Vermögenswerte zur Unterstützung, Schadensersatzleistung und zum Wiederaufbau (*relief, reparation and rehabilitation*) der durch den deutschen Überfall verwüsteten Länder. Der Wiederaufbau dieser Länder hänge sehr wesentlich davon ab, daß sie trotz ihrer gegenwärtigen ungünstigen Devisenlage die für die Wareneinfuhr notwendigen Mittel erhielten. Die Verwendung des deutschen Auslandsvermögens zum Zwecke der Schadensersatzleistung würde dem Handel dieser Länder mit Schweden und damit der Teilnahme Schwedens an der europäischen Wiederaufbauarbeit förderlich sein. Mit Rücksicht darauf setzten die alliierten Regierungen voraus, daß die schwedische Regierung das obenerwähnte Gesetz voll anerkennen und an seiner Durchführung mitarbeiten wolle.

In der schwedischen Antwort auf die Noten der Alliierten, die am 28. Februar erfolgte, wurde erklärt, die schwedische Regierung sei weder nach internationalem Recht noch nach der schwedischen konstitutionellen oder zivilen Gesetzgebung berechtigt, den Alliierten deutsches Eigentum in Schweden oder die im Falle der Veräußerung anfallenden Mittel zu überlassen. Es wurde insbesondere bestritten, daß das angeführte, vom Kontrollrat ausgefertigte Gesetz für die schwedischen Gerichte und amtlichen Stellen eine Grundlage für Ansprüche dieser Art bilden könne. Die schwedische Regierung sei jedoch bereit, die Frage gemeinsam mit den Alliierten unter Berücksichtigung der mitgeteilten Ziele und aller in diesem Zusammenhang zu beachtenden Umstände zu untersuchen. In bezug auf die von den Alliierten angegebenen Ziele, nämlich die Ausschaltung des deutschen Kriegspotentials und die Wiederaufbauarbeit in den durch den Krieg verwüsteten Län-

dern, wurde daran erinnert, daß Schweden bereits aktiv in dieser Richtung tätig sei. Es wurde betont, daß die Frage des Wiederaufbaus, die nach Auffassung der schwedischen Regierung schnelle Maßnahmen erfordere, nicht mit der verwickelten Frage der deutschen Vermögenswerte in Schweden gekoppelt werden sollte.

Abschließend schlug die schwedische Regierung eine Erweiterung der bei den geplanten Verhandlungen zu erörternden Themen vor. Auf Grund vorliegender Berichte seien schwedische Vermögenswerte in Deutschland, insbesondere schwedischen Interessenten gehörende industrielle Anlagen, von den Besatzungsmächten übernommen und in manchen Fällen sogar fortgeschafft worden. Weder die schwedische Regierung noch die schwedischen Interessenten hätten jedoch die Möglichkeit gehabt, festzustellen, in welchem Umfange über schwedisches Eigentum in dieser Weise für Schadensersatz- oder andere Zwecke verfügt worden sei. Die schwedische Regierung ersuche daher um Aufklärung über diese Verfügungen sowie über den Grund hierfür.

Außerdem wurde von schwedischer Seite sowohl in der obengenannten Antwortnote wie auch in dem späteren Schriftwechsel ausgeführt, es sei wünschenswert, daß die erbetenen Erläuterungen bezüglich der Begründung der Forderungen der Alliierten sowie bezüglich des schwedischen Eigentums in Deutschland schon vor Beginn der vorgeschlagenen Zusammenkunft in Washington gegeben würden.

Anfang Mai wiederholten die Alliierten die Einladung nach Washington, wobei der Standpunkt der Alliierten zu der rechtlichen Seite des Problems der deutschen Vermögenswerte in großen Zügen mitgeteilt wurde. Dabei wurde in erster Linie auf die obenerwähnte Berliner Deklaration vom 5. Juni 1945 und das darauf fußende Kontrollratsgesetz vom 30. Oktober 1945 Bezug genommen. Zugleich wurde betont, daß die vorliegende Frage in erster Linie nicht legalen Charakters sei. Es handle sich vielmehr darum, inwieweit Schweden mit den Alliierten an der Durchführung der im Gesetz zum Ausdruck gebrachten Ziele mitarbeiten wolle.

Die schwedische Regierung wurde ersucht, nunmehr eine Delegation nach Washington zu entsenden, damit die vorgeschlagenen Verhandlungen Mitte Mai begonnen werden könnten. Auf alliierter Seite wünsche man folgende Themen zu behandeln: 1. Deutsches Eigentum oder von Deutschen kontrolliertes Eigentum in Schweden; Beseitigung deutscher Interessen und Verwendung der dabei anfallenden Mittel für den Wiederaufbau derjenigen Gebiete, die infolge der deutschen Aggression ausgeplündert oder verwüstet worden waren; 2. »Geraubtes« Eigentum, einschließlich Gold- und Kunstgegenstände; 3. Heimschaffung unerwünschter deutscher Staatsangehöriger und deutschen Behördenpersonals sowie Verfügung über deren Eigentum; 4. Deutsche Patente und Warenzeichen; 5. Umfang der schwedischen Kontrollgesetzgebung und Administration. Außerdem waren einige Fragen mehr technischer Natur im Zusammenhang mit der Kontrolle des deutschen Eigentums in Schweden auf die Tagesordnung gesetzt worden.

Nach einer zufriedenstellenden Lösung dieser Fragen seien die Alliierten bereit, auch über folgende Themen zu verhandeln: 1. Die sogenannten schwarzen Listen; 2. die gesperrten schwedischen Guthaben in den USA; 3. die schwedischen Ver-

mögenswerte in Deutschland. Man sei auch bereit, die Frage einer schwedischen Vertretung in Deutschland zu erörtern, sowie jede andere Frage von gemeinsamem Interesse, welche die schwedische Regierung zur Behandlung vorschlagen würde.

Nachdem S. M. der König am 24. Mai beschlossen hatte, die Einladung zu den Verhandlungen in Washington anzunehmen, reiste eine schwedische Delegation unter Führung von Justizrat Sandström am 27. Mai 1946 nach den Vereinigten Staaten ab.

#### *Die Schadensersatzfrage und die Verhandlungen mit den übrigen Neutralen*

Die Bestrebungen der Alliierten, mit Schweden in der Frage der deutschen Vermögenswerte zu einem Übereinkommen zu gelangen, bildeten offenbar einen Teil des Planes, der bezüglich des deutschen Eigentums in den neutralen Ländern im allgemeinen aufgestellt worden war. In enger Anlehnung an die bei der Potsdamer Konferenz im Jahre 1945 gefaßten Beschlüsse war dieser Plan in der im Januar 1946 in Paris unterzeichneten Konvention über die deutsche Schadensersatzpflicht weiterentwickelt worden. In dieser Vereinbarung, der sich die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich und fünfzehn der kleineren alliierten Länder anschlossen, wurde bestätigt, daß die deutschen Vermögenswerte in den neutralen Ländern dem deutschen Eigentumsrecht und der deutschen Kontrolle entzogen werden sollten, und daß sie in der Weise liquidiert bzw. über sie verfügt werden solle, wie es die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich auf Grund der mit den betreffenden neutralen Ländern zu treffenden Vereinbarungen bestimmen würden. Die bei der Liquidation des deutschen Eigentums anfallenden Mittel sollten unter den Signatarmächten als Schadensersatz durch eine für diese Zwecke geschaffene Schadensersatzkommission mit dem Sitz in Brüssel verteilt werden (*Inter-Allied Reparation Agency*). In den Übereinkommen wurden auch die prozentualen Anteile der Signatarmächte zu diesem Teil des deutschen Schadensersatzes festgelegt. Hiernach sollten die Vereinigten Staaten sowie Großbritannien je 28% und Frankreich 16% erhalten, während die verbleibenden 28% unter den kleineren Alliierten verteilt werden sollten, wobei z. B. Jugoslawien 6,6%, Holland 3,9% und Norwegen 1,3% erhalten sollten.

Die Durchführung dieser Beschlüsse setzte offensichtlich Vereinbarungen mit jedem der neutralen Länder, in denen deutsches Eigentum vorhanden war, voraus. Zu diesem Zwecke wandte man sich zuerst an die Schweiz, mit der die Verhandlungen im März 1946 in Washington eingeleitet wurden. Diese Verhandlungen, die wegen der Schwierigkeiten, eine für beide Teile annehmbare Lösung zu finden, zeitweise unterbrochen wurden, führten am 25. Mai zu einem Übereinkommen, welches in der Hauptsache folgenden Inhalt hat:

Die schweizerischen Behörden sollen die bereits eingeleiteten Untersuchungen zu Ende führen, um in der Schweiz befindliches deutsches Eigentum aufzudecken, welches in Deutschland wohnhaften deutschen Staatsangehörigen gehört; dieses Eigentum soll liquidiert werden. Die Deutschen, die von diesen Maßnahmen be-

troffen werden, sollen in deutscher Währung entschädigt werden. Die Hälfte des Betrages, der für diese Entschädigung erforderlich ist, soll schweizerischen Guthaben in Deutschland entnommen werden.

Von den Mitteln, die durch die Liquidation des deutschen Eigentums in der Schweiz anfallen, soll die Hälfte der Schweiz zufallen und in der von der schweizerischen Regierung zu bestimmenden Weise verwendet werden; die andere Hälfte wird den Alliierten für den Wiederaufbau der durch den Krieg verwüsteten Länder zur Verfügung gestellt. Von dem letztgenannten Teil sollen 50 Millionen Schweizer Franken den Alliierten als Vorschuß sofort zur Verfügung gestellt werden und zur Hilfeleistung für die Opfer des Naziregimes, die nicht repatriert werden können, Verwendung finden.

Die Aufdeckung und die Liquidation des deutschen Eigentums in der Schweiz soll von einer gemischten Kommission überwacht werden, in die jede der drei alliierten Regierungen und die Schweiz je einen Vertreter entsendet. Die schweizerischen Behörden sollen ihre obenbezeichnete Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit der Kommission durchführen und ihr alle Auskünfte erteilen und alle Dokumente vorlegen, welche die Kommission zur Erreichung der mit den Untersuchungen und der Liquidation verfolgten Ziele für erforderlich erachtet. Die schweizerischen Behörden sollen alle Vermögenswerte überprüfen, die entweder nach ihrer eigenen oder nach Auffassung der gemischten Kommission möglicherweise als deutsche Vermögenswerte in Frage kommen oder bei denen der gute Glaube des Eigentümers von der Kommission angezweifelt wird. Das Ergebnis der Untersuchungen soll in jedem einzelnen Falle mit der Kommission durchgesprochen werden. Beschlüsse von größerer Bedeutung, wie z. B. die Festlegung der Bedingungen für die Veräußerung deutschen Eigentums im allgemeinen oder in einzelnen Fällen, sollen nicht ohne vorhergehende Konsultation der gemischten Kommission gefaßt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dieser und den schweizerischen Behörden kann die Frage einem für diesen Zweck eigens geschaffenen Schiedsgericht unterbreitet werden.

Im übrigen hat die Schweiz den Alliierten 250 Millionen Schweizer Franken in Gold zur Verfügung zu stellen; damit werden die Forderungen der Alliierten auf Rückerstattung geraubten Goldes als endgültig abgegolten angesehen.

Dieses Abkommen wurde von dem schweizerischen Parlament am 28. Juni 1946 ratifiziert.

Von alliierter Seite wurden offenbar gleichartige Abkommen mit den übrigen neutralen Ländern angestrebt. Es war wohl beabsichtigt, nach Abschluß von Vereinbarungen mit der Schweiz und Schweden – den beiden Ländern, in denen die bedeutendsten deutschen Vermögenswerte vermutet wurden –, sich an Spanien, Portugal, Irland, Argentinien und die Türkei zu wenden; die beiden letztgenannten Länder wurden den Neutralen in dieser Hinsicht gleichgestellt.

#### *Die Verhandlungen zwischen Schweden und den Alliierten in Washington*

Bei den Verhandlungen mit Schweden in Washington, die am 31. Mai begannen, wurde die alliierter Seite von drei Delegationen vertreten, und zwar einer

für die Vereinigten Staaten – deren Chef zugleich der Wortführer bei den Verhandlungen war – sowie einer britischen und einer französischen Delegation. Von seiten der alliierten Delegierten wurde jedoch hervorgehoben, daß sie nicht nur ihre eigenen Regierungen vertreten, sondern alle 18 Signatarmächte der vorerwähnten Pariser Konvention über die deutsche Schadensersatzpflicht, und daß sie diesen über das Ergebnis der Verhandlungen Rechenschaft ablegen müßten.

Ebenso wie bei den vorher in Stockholm geführten Verhandlungen maßen die Alliierten der Frage der Kontrolle und Eliminierung der deutschen Interessen in Schweden große Bedeutung bei. Man versuchte daher wiederum eine gemeinsame schwedisch-alliierte Kontrolle über die deutschen Vermögenswerte ähnlich dem mit der Schweiz getroffenen Übereinkommen zustande zu bringen.

Bereits in einem frühen Stadium der Verhandlungen wurde eine dementsprechende Vereinbarung in Vorschlag gebracht. Gemäß diesem Vorschlag sollte den Alliierten ein bedeutend größerer Einfluß auf die Verwaltung und Veräußerung des deutschen Eigentums eingeräumt werden, als es jetzt der Fall ist. Von schwedischer Seite wurde eine solche gemeinsame Kontrolle abgelehnt und unter Berufung auf frühere schwedische Erklärungen geltend gemacht, daß die Kontrolle ganz den für diese Zwecke eigens geschaffenen schwedischen Organen übertragen werden müsse. Man sei bereit, den Alliierten ebenso wie bisher alle für die Erreichung des gemeinsamen Zieles bedeutsamen Informationen zu geben. Dagegen könne man sich nicht verpflichten, die Alliierten über verschiedene Maßnahmen, die während des Verwaltungs- und Liquidationsprozesses in Frage kommen könnten, oder über Ausnahmen vom Verfügungsverbot, die sich als angebracht erweisen könnten, vorher zu konsultieren.

Eine nähere Erörterung des Umfangs und der Größe der deutschen Vermögenswerte in Schweden fand nicht statt. Auf alliierter Seite wurden die schwedischen Schätzungen, die hauptsächlich auf den Deklarationen an das Fluchtkapitalbüro im Jahre 1945 beruhten, akzeptiert. Nach Abschreibung wegen einer möglichen Wertminderung bei einer Zwangsrealisation waren die deutschen Vermögenswerte einschließlich der Clearingguthaben auf einen Gesamtbetrag von 378 Millionen Kronen geschätzt worden. Im Zusammenhang mit der Kontrollfrage wurden von alliierter Seite gewisse Wünsche bezüglich hier befindlicher deutscher Staatsangehöriger vorgebracht. Nach alliierter Auffassung sei es nämlich für die Sicherung gegen jeglichen deutschen Einfluß von Wichtigkeit, daß alle Deutschen, die als unerwünscht (*obnoxious*) anzusehen seien, nach Deutschland zurückgesandt würden. Diesbezügliche Vorstellungen waren seitens der alliierten Gesandtschaften in Stockholm bereits früher von Zeit zu Zeit gemacht worden, wobei man Verzeichnisse derjenigen Deutschen übergeben hatte, die nach Auffassung der Alliierten heimgeschafft werden müßten. Schwedischerseits wurde geltend gemacht, daß auch diese Frage eine interne schwedische Angelegenheit sei, die von den zuständigen schwedischen Behörden geprüft werden müsse. Es sei an diesen, zu entscheiden, inwiefern ein deutscher Staatsangehöriger als so »schädlich« anzusehen sei, daß er heimgeschafft werden müsse. Von alliierter Seite wurde dieser Standpunkt gebilligt. Man ersuchte jedoch, die Feststellung der in Frage kommenden deutschen Staats-

angehörigen und gegebenenfalls ihre Heimerschaffung nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Die zentrale Frage bei den Verhandlungen bildete die endgültige Disposition über die bei der Liquidation anfallenden Mittel. Zunächst entwickelten beide Seiten ihren grundsätzlichen Standpunkt. Der schwedische Rechtsstandpunkt wurde dabei mit Bezug auf die früher schwedischerseits abgegebenen Erklärungen dargelegt. Von alliierter Seite wurde in der Hauptsache folgendes vorgebracht:

Die Stellung der Alliierten sei nunmehr nicht nur als die einer kriegführenden Besatzungsmacht, wie sie durch die Haager Konvention geregelt ist, zu betrachten. Da die Feindseligkeiten in Deutschland aufgehört hätten, sei die Landkriegsordnung von 1907 auf die gegebene Situation nicht mehr anwendbar, obgleich ein Friedensvertrag formell noch nicht zustande gekommen sei. Die Situation sei vielmehr die, daß die bedingungslose Kapitulation Deutschlands und der Wegfall jeglicher deutscher Regierungsgewalt zur Übernahme der höchsten Macht in Deutschland durch die Alliierten gemäß der Berliner Deklaration vom 5. Juni 1945 geführt habe. Damit hätten die Alliierten auch alle Befugnisse einer deutschen Regierung übernommen. Sie seien daher berechtigt, Gesetze und Verordnungen mit Rechtskraft für die deutschen Staatsangehörigen zu erlassen. Ebenso wie früher die deutsche Regierung auf Grund der deutschen Devisengesetzgebung schon seit 1938 über das Eigentum ihrer Staatsangehörigen auch im Auslande habe verfügen können, sei die derzeitige höchste Behörde in Deutschland, nämlich der Kontrollrat, ebenfalls berechtigt, hierüber Vorschriften zu erlassen. Die deutsche Devisengesetzgebung sei zum mindesten de facto im Auslande anerkannt worden. Das gleiche gelte im übrigen für die ähnlich geartete Gesetzgebung mit Verfügungscharakter in den alliierten Ländern. Es werde demnach jetzt als möglich anerkannt, daß eine Regierung Vermögenswerte ihrer Staatsangehörigen in fremden Ländern »mobilisiere«. Das vom Kontrollrat am 30. Oktober 1945 ausgefertigte Gesetz sei auf diese Rechtsgrundlage gestützt.

Zwar könne man sagen, daß diese Auffassung der rechtlichen Seite in gewisser Hinsicht eine juristische Neuerung darstelle, eine Neuerung, die freilich von der Mehrzahl der Nationen in der Welt bejaht werde; jedenfalls entspreche sie aber nach Auffassung der Alliierten dem Rechtsempfinden, welches hier stark zur Geltung komme. Denn es sei unbestreitbar, daß deutsches Eigentum in Deutschland zur Schadensersatzleistung und zum Wiederaufbau herangezogen werden könne; es wäre daher unbillig, wenn deutsche Staatsangehörige, die ihr Eigentum in Schweden placiert hätten, gegen derartige Verfügungen geschützt wären. Deutschland habe mit seiner »totalen« Kriegführung unschuldige Staaten und deren Bürger überfallen und ausgeplündert; dadurch habe es auch eine »totale« Schadensersatzpflicht auf sich geladen. Deshalb sei es recht und billig, wenn das deutsche Eigentum, wo immer es sich befinde, dazu verwendet würde, um wenigstens in geringem Maße die unerhörten Verluste auszugleichen, die durch die deutsche Aggression verursacht worden seien. Die Frage, inwieweit Schweden an einer derartigen Lösung mitarbeiten wolle, sei in erster Linie eine Frage der schwedischen *public policy*. Im Hinblick auf die offenbare Notwendigkeit aller nur möglichen Hilfe

für den Wiederaufbau der verwüsteten Länder würde es fast als eine unfreundliche Einstellung aufgefaßt werden, wenn man sich schwedischerseits lediglich aus formellen juristischen Erwägungen weigern würde, wenigstens an einer praktischen Lösung der Frage mitzuarbeiten.

Als von schwedischer Seite geltend gemacht wurde, daß die schwedischen Forderungen an Deutschland weit höher seien als die gesamten deutschen Vermögenswerte in Schweden, wurde von alliierter Seite betont, es würde dem Rechtsempfinden nicht entsprechen, wenn man einem Gläubiger, der Kapital in deutschen Unternehmen investiert hat, ein besseres Recht auf diese Vermögenswerte zuerkennen wollte als den Opfern der deutschen Aggression. Schweden sei gewiß nicht das einzige Land, das Forderungen habe, die aus der deutschen Konkursmasse zu befriedigen seien. So seien z. B. Inhaber deutscher Reichsschatzanweisungen fast in allen Ländern zu finden, und es würde sicherlich einen ungünstigen Eindruck machen, wenn diese sich in Schweden einer ganz anderen Behandlung erfreuen würden als in den übrigen Teilen der Welt. Forderungen solcher Gläubiger seien nach Angabe der Alliierten in den alliierten Ländern konsequent abgewiesen worden.

Im übrigen sei nach alliierter Auffassung eine Befriedigung der schwedischen Gläubiger ohne eine Abweichung vom Rechtsstandpunkt nicht möglich. Denn die geltende schwedische Clearinggesetzgebung gestatte es offenbar nicht, daß die gesamten deutschen Vermögenswerte in Schweden für die Bezahlung schwedischer Forderungen gegen Deutschland herangezogen würden. Da diejenigen Vermögenswerte, die in ein solches Clearing nicht einbezogen werden könnten, in jedem Falle nicht als schwedisches, sondern nur als deutsches Eigentum zu betrachten seien, könnten die alliierten Behörden ohne jegliche Verletzung des Rechtes über sie verfügen; denn die alliierten Behörden seien zumindest bis auf weiteres die tatsächlichen Vertreter der deutschen Volkswirtschaft und hätten im übrigen bedeutende Ausgaben für deren Unterstützung. Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß diese Vermögenswerte für eine künftige deutsche Regierung zurückbehalten werden könnten, wurde von alliierter Seite vor allem geltend gemacht, ein solcher Standpunkt sei nicht vereinbar mit der schwedischerseits erklärten Absicht, alle deutschen Interessen auszuschalten. Außerdem wurde erklärt, die Alliierten würden in jedem Falle dafür sorgen, daß eine eventuelle künftige deutsche Regierung auf alle Ansprüche bezüglich solcher Vermögenswerte würde verzichten müssen.

Schließlich einigte man sich auf folgende **Vereinbarung in der Hauptfrage**:

Die deutschen Vermögenswerte in Schweden sollen vom Fluchtkapitalbüro übernommen, kontrolliert und liquidiert werden. Dabei soll der Austausch von Informationen mit den alliierten Behörden wie bisher fortgesetzt werden. Irgendeine Verpflichtung, die Alliierten von der Beschlußfassung in Fragen der Kontrolle und Liquidation zu konsultieren, besteht schwedischerseits nicht.

Die Vereinbarung berührt solches Eigentum nicht, das deutschen Staatsangehörigen gehört, welche in Schweden wohnhaft sind und nicht heimgeschafft werden. Im übrigen werden von den schwedischen Behörden nach schwedischen Gesetzen

entsprechend der bisher geübten Praxis Ausnahmen vom Verfügungsverbot und damit von der Liquidation bewilligt. Bei der Veräußerung deutscher Vermögenswerte sollen die schwedischen Behörden dafür sorgen, daß der Forderung auf Sicherheit gegen jeglichen deutschen Einfluß entsprochen wird.

Von den bei der Liquidation anfallenden Mitteln, die auf 378 Millionen Kronen geschätzt werden, sollen 150 Millionen als Überschuß betrachtet werden, nachdem die schwedischen Forderungen in gewissem Umfange gemäß der geltenden schwedischen Clearinggesetzgebung befriedigt worden sind. Dieser Überschuß soll der deutschen Volkswirtschaft zufließen, wobei die staatsrechtliche Lage in Deutschland außer acht bleiben kann. Über diesen Betrag soll von denjenigen verfügt werden, die die deutsche Volkswirtschaft de facto vertreten, gegenwärtig also von den alliierten Verwaltungen in den verschiedenen Zonen. Der Betrag darf zu Einkäufen für Rechnung der deutschen Volkswirtschaft auch in anderen Ländern als Schweden verwendet werden. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Alliierten Vorsorge treffen, damit die deutschen Eigentümer in Deutschland Kompensation erhalten, und zwar in dem Maße, wie ihr Eigentum in Schweden liquidiert wird.

Diese prinzipielle Lösung bedeutet also, daß die Alliierten – abgesehen von dem indirekten Interesse an den 150 Millionen Kronen, die für Einkäufe zugunsten Deutschlands zur Verfügung gestellt werden – weder ein Anteilsrecht noch irgendein anderes Interesse an dem Ergebnis der Liquidation der deutschen Vermögenswerte in Schweden haben, und zwar auch dann nicht, wenn die Liquidation einen höheren Erlös als die jetzt geschätzten 378 Millionen Kronen ergeben sollte. Infolgedessen ist die Verteilung und Verfügung über die restlichen 228 Millionen Kronen bzw. über den größeren oder geringeren Betrag, den die Liquidation ergibt, eine interne schwedische Angelegenheit. Außerdem sollen die Regierungen der westlichen Alliierten bestätigen, daß die Sowjetunion keinen Anspruch auf Verwendung dieser Vermögenswerte zugunsten des von ihr verwalteten Teiles der deutschen Volkswirtschaft hat, da die Vereinbarung nur die drei westlichen Zonen in Deutschland berührt. Endlich wird festgestellt, daß die Alliierten sich verpflichten, zur Verhütung künftiger deutscher Forderungen an Schweden dafür zu sorgen, daß eine künftige deutsche Regierung die angegebenen Dispositionen über das deutsche Eigentum ebenfalls anerkennt.

Dieses Abkommen in der Frage der deutschen Vermögenswerte in Schweden erfüllt offenbar nicht die alliierten Wünsche hinsichtlich eines Beitrages zum Wiederaufbau der befreiten Länder. Dieses ist jedoch in gewissem Umfange durch eine Erklärung geschehen, die in gleichem Zusammenhang von schwedischer Seite abgegeben wurde. Hiernach wird Schweden für den besagten Zweck innerhalb eines Rahmens von 125 Millionen Kronen laufend finanzielle Hilfe leisten. Diese Beiträge von schwedischer Seite – die somit nicht den deutschen Vermögenswerten entnommen werden – sollen einesteils 50 Millionen Kronen umfassen, welche dem internationalen Flüchtlingskomitee in London zum Zwecke der Entschädigung und Neuansiedlung solcher Opfer des Naziregimes, die nicht repatriert werden können, zur Verfügung gestellt werden, andernteils 75 Millionen Kronen zum Zwecke der Fortführung der schwedischen Beteiligung an dem Wiederaufbau der im Kriege

verwüsteten Länder; letztere Mittel werden zunächst in Form von Abschreibungen auf bereits gegebene oder künftige Kredite zur Verfügung gestellt.

Die Frage der Verteilung dieses Betrages führte im Laufe der Verhandlungen zu erheblichen Schwierigkeiten, weil auf alliierter Seite der Wunsch bestand, ihn als Schadensersatzbeitrag zu führen und entsprechend den in der Pariser Konferenz festgelegten prozentualen Anteilen zu verteilen. Schwedischerseits wurde jedoch erklärt, es handle sich um einen unabhängigen schwedischen Beitrag, der aus staatlichen Mitteln stamme und nicht in direktem Zusammenhange mit den deutschen Vermögenswerten stehe; daher sei es notwendig, daß sowohl die Verteilung der Mittel unter die verschiedenen Empfangsländer wie auch die Form ihrer Transferierung ganz von den zuständigen schwedischen Stellen bestimmt werde. Um den Wünschen der Alliierten in gewissem Maße entgegenzukommen, wurde die Verteilung des Betrages auf diejenigen Staaten beschränkt, die sich der Pariser Konvention angeschlossen hatten. Außerdem wurde erklärt, daß ein Meinungsaustausch mit den Alliierten, d. h. den Besatzungsmächten in den drei westlichen Zonen, und eine wohlwollende Prüfung ihrer Wünsche vor Festlegung der Verteilung stattfinden und daß die Art der Auszahlung und Transferierung der in dieser Weise festgesetzten Anteile Gegenstand von Verhandlungen mit dem jeweiligen Empfängerland sein würde.

Parallel mit der Erörterung des Hauptthemas der Verhandlungen wurden die übrigen auf die Tagesordnung aufgenommenen Fragen durchgegangen.

In der *Goldfrage* wurde von schwedischer Seite schon zu Beginn der Verhandlungen klargestellt, daß die schwedische Regierung bereit sei, das durch die Deutschen geraubte Münzgold zurückzuerstatten. Dieses entspreche dem bereits früher mitgeteilten Standpunkt der Regierung, bei der Rückerstattung völkerrechtswidrig geraubten Eigentums mitarbeiten zu wollen. Die praktische Anwendung dieses prinzipiellen Standpunktes im einzelnen führte jedoch zu langwierigen Auseinandersetzungen, und zwar insbesondere über die Frage, wie mit geraubtem Gold zu verfahren sei, welches die schwedische Reichsbank von der deutschen Reichsbank gekauft, aber später an dritte Länder weiterverkauft hatte. Diese Verhandlungen führten zu dem Ergebnis, daß der Rückerstattungsanspruch auf schwedischen Wunsch auf solches Gold beschränkt wurde, das Schweden am 1. Juni 1945 in seinem Besitz hatte.

Bezüglich des deutschen Staatseigentums im engeren Sinne, des sogenannten *offiziellen Eigentums*, d. h. vor allem des Eigentums der deutschen Gesandtschaft und des Konsulates, wurde von alliierter Seite geltend gemacht, das Verfügungsrecht darüber stehe nunmehr den Alliierten zu, da sie die höchste Macht in Deutschland übernommen hätten. Schwedischerseits wurde darauf hingewiesen, die Zubilligung eines solchen Verfügungsrechts würde eine Anerkennung des Rechtsstandpunktes der Alliierten bedeuten; diesen wolle man jedoch nicht als Grundlage des Übereinkommens akzeptieren. Ein Vorschlag der Alliierten, wonach man sich schwedischerseits bis auf weiteres verpflichten solle, ohne vorherige Zustimmung der Alliierten keinerlei endgültige Disposition bezüglich des offiziellen Eigentums zu treffen, wurde von schwedischer Seite ebenfalls abgelehnt.

Die Fragen, welche die schwedischen Interessen am meisten berührten, nämlich *das schwedische Eigentum in Deutschland, die schwarzen Listen sowie die Freigabe der gesperrten schwedischen Guthaben in den Vereinigten Staaten*, waren von den Alliierten als sekundäre Fragen auf die Tagesordnung gesetzt worden und sollten von der Lösung der anderen, als Hauptfragen bezeichneten Probleme abhängig sein. Auf schwedischen Wunsch fand jedoch eine prinzipielle Diskussion dieser Fragen statt, bevor in der Frage der deutschen Vermögenswerte eine Lösung gefunden worden war.

Die Frage des *schwedischen Eigentums in Deutschland* stand nach alliierter Auffassung in keinem Zusammenhang mit den übrigen auf die Tagesordnung gesetzten Fragen. Von schwedischer Seite wurde geltend gemacht, daß dieses Eigentum als neutrales Eigentum geschützt werden müsse, um nicht für Schadensersatzzwecke in Anspruch genommen zu werden, und daß die Eigentümer bzw. die schwedischen Interessenten unmittelbar entschädigt werden müßten, sofern die alliierten Behörden darüber verfügten.

Auf alliierter Seite weigerte man sich nachdrücklich, diese Auffassung anzuerkennen. Der Standpunkt der Alliierten sei folgender: Die in Deutschland von ausländischen Staatsangehörigen – sei es alliierten oder neutralen – vorgenommenen Investitionen seien den deutschen Gesetzen und Verordnungen unterworfen und teilten Deutschlands Schicksal im Guten wie im Bösen. Eine Transferierung dieses Eigentums bzw. seines Wertes sei jetzt ebenso unmöglich wie zur Zeit des Naziregimes. In bezug auf die schwedischen Tochtergesellschaften in Deutschland wurde insbesondere unterstrichen, daß die schwedischen Rechte in einem auf Aktienbesitz gegründeten Anteilsrecht an einem deutschen Rechtssubjekt beständen und ebenso wie die deutschen Interessen an den deutschen Gesellschaften in Schweden lediglich einen Anspruch auf Dividendenausschüttung begründeten, für die schwedische Vorschriften maßgebend seien. Es wurde betont, daß auch die alliierten Investitionen in Deutschland keine andere Behandlung erfahren könnten. Man berief sich auch auf Präzedenzfälle aus der Zeit nach dem ersten Weltkrieg, in denen durch internationale Schiedsgerichte festgestellt worden sei, daß das Eigentum amerikanischer Tochtergesellschaften in Deutschland weggenommen und zu deutschen Schadensersatzleistungen verwendet werden könne, ohne daß die amerikanischen Hauptgesellschaften direkt Entschädigung für solches Eigentum erhalten könnten. Nach Auffassung der alliierten Verhandlungsführer sei es offenbar ganz ausgeschlossen, daß man unter Berufung auf die schwedische Neutralität während des Krieges in dieser Hinsicht eine bevorzugte Stellung für Schweden gegenüber den Ländern erwirken könne, die die Last der Verteidigung gegen den Nazismus getragen hätten.

Immerhin könne man von alliierter Seite in der Frage der schwedischen Interessen in Deutschland folgende Zusagen machen: 1. Eine nicht-diskriminierende Behandlung schwedischen Eigentums oder solchen Eigentums, an dem wesentliche schwedische Eigentumsinteressen vorhanden sind. 2. Eine gerechte Entschädigung in Deutschland (*equitable compensation in Germany*), d. h. in deutscher Währung, für Beschlagnahmen und andere Verfügungen, die von den Besatzungsbehörden in

ihren jeweiligen Zonen getroffen worden seien. Es sei Sache des Kontrollrates und der lokalen Behörden in Deutschland, nähere Vorschriften über diese Entschädigung zu erlassen. 3. Das Recht, durch eine kleinere, offizielle Delegation das Eigentum zu inspizieren und dessen Zustand zu überprüfen. Diese Zusagen hätten aber nur für die drei westlichen Zonen Gültigkeit, da die alliierten Verhandlungsführer weder in dieser noch in anderer Hinsicht irgend etwas betreffs der russischen Zone sagen könnten.

Die Frage der Entschädigung für Verluste infolge kriegerischer Operationen könne man von alliierter Seite überhaupt nicht diskutieren; man erinnere nur an die großen Verluste, die die Alliierten selber aus dem gleichen Anlaß erlitten hätten.

Bezüglich der *schwarzen Listen und der Sperrung der schwedischen Guthaben in den Vereinigten Staaten* wurde von alliierter Seite schon zu Beginn der Verhandlungen darauf hingewiesen, daß diese Maßnahmen nicht als Druckmittel in den laufenden Verhandlungen angewandt werden würden. Sie beruhten lediglich auf sogenannten Sicherheitsgründen und würden aufgehoben werden, sobald sie nicht mehr aus diesen Gründen erforderlich erscheinen würden. Falls ein Übereinkommen über die Kontrolle und Disposition über die deutschen Vermögenswerte in Schweden getroffen werden könne, würden keinerlei Sicherheitsgründe der Abschaffung der schwarzen Listen für Schweden oder die Freigabe der schwedischen Guthaben mehr entgegenstehen.

Von schwedischer Seite wurde geltend gemacht, alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen seien durch die von der schwedischen Regierung durchgeführte umfassende Kontrolle der deutschen Interessen bereits getroffen; daher sollten alle zur wirtschaftlichen Kriegsführung gehörenden Maßnahmen baldmöglichst beseitigt werden.

Im Laufe der Verhandlungen wurde von alliierter Seite mitgeteilt, die endgültige Aufhebung der schwarzen Listen sei sowohl für Schweden wie für alle übrigen neutralen Länder beschlossen worden. Schwedischerseits bemühte man sich danach, von den Alliierten Erklärungen zu erhalten, daß das System der schwarzen Listen auch nicht in anderen – etwa inoffiziellen oder konsultativen – Formen fortgesetzt werden würde, so z. B. bei der Beratung amerikanischer Firmen über Geschäftsverbindungen mit dem Auslande. Eine Erklärung solchen Inhalts wurde von den Alliierten abgegeben. Von amerikanischer Seite wurde jedoch vorgebracht, man könne den amerikanischen Geschäftsleuten, die bei den amerikanischen Behörden Auskünfte über ausländische Firmen einholen, nicht vorenthalten, ob die betreffenden Firmen sich auf der schwarzen Liste befunden hätten und gegebenenfalls aus welchem Grunde.

Bezüglich der *schwedischen Guthaben in den Vereinigten Staaten* erklärte man sich auf amerikanischer Seite bereit, dieselben sobald wie möglich freizugeben, und zwar im großen und ganzen gemäß demselben Verfahren, das bei der Freigabe der während des Krieges ebenfalls gesperrten Guthaben der alliierten Länder angewandt worden war. Die technischen Modalitäten zur Durchführung dieser Vereinbarung sollten Gegenstand späterer Verhandlungen zwischen Sachverständigen

beider Parteien sein. Diese Verhandlungen sind eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen worden. Auf schwedischer Seite wurde begreiflicherweise vorausgesetzt, daß die betreffenden Modalitäten mit den vereinbarten Prinzipien und dem Verfahren zur Kontrolle und Liquidierung der deutschen Vermögenswerte in Schweden einschließlich solcher, deren Realwert aus Guthaben in den Vereinigten Staaten bestand, in Einklang stehen würden.

Sobald die Delegationen sich über die Lösung der verschiedenen Fragen einigt hatten, wurde der Entwurf zu einem Abkommen ausgearbeitet. Die Tatsache, daß das Abkommen weitgehend aus mehr oder weniger einseitigen Erklärungen über die Politik und die Institutionen der betreffenden Regierungen bestand, sollte in der Form entsprechend zum Ausdruck kommen. Man kam überein, das erzielte Verhandlungsergebnis in einem Schriftwechsel zwischen den Vorsitzenden der Delegationen zu bestätigen, in welchem die beiderseits abgegebenen Erklärungen niedergelegt werden sollten. Der Entwurf eines solchen Schriftwechsels wurde von den Delegierten gemeinsam ausgearbeitet und den resp. Regierungen Mitte Juli unterbreitet. Nachdem die Zustimmung von den betreffenden Ländern erklärt worden war – im Falle Schwedens unter Vorbehalt der Prüfung durch den Reichstag – fand der Schriftwechsel zwischen den Delegationsvorsitzenden in Washington am 18. Juli 1946 statt.

Die Texte des Schriftwechsels werden samt einer schwedischen Übersetzung diesem Protokoll beigefügt.

Die Regelung der Hauptfragen, d. h. des Schicksals der *deutschen Vermögenswerte, der Goldfrage sowie des schwedischen Eigentums in Deutschland* ist in zwei Briefen (A und B), die den Charakter von Hauptdokumenten haben, niedergelegt. Daran schließen sich einige ergänzende Schriftstücke betreffend

den Inhalt der schwedischen Erklärungen bezüglich der Verfügung über die deutschen Vermögenswerte (Nr. 11),

deutsche Vermögenswerte im Auslande, die sich im Besitz schwedischer Staatsangehöriger oder schwedischer Institutionen befinden (Nr. 2), sowie die Durchführung der Erklärung in der Goldfrage (Nr. 13).

Die schwedischen Erklärungen bezüglich der *Kontrolle der deutschen Vermögenswerte und der unabhängigen schwedischen Beiträge* sind in besonderen Briefen (Nr. 9 und 10) niedergelegt worden.

Die alliierte Erklärung bezüglich der *schwarzen Listen* und die amerikanische Erklärung bezüglich der *schwedischen Guthaben in den Vereinigten Staaten* werden in den Briefen 7 und 15 behandelt.

Außerdem umfaßt der Schriftwechsel kurze Erklärungen über folgende mehr oder weniger technische Fragen:

Besondere Untersuchungen bezüglich geraubter Wertpapiere (Nr. 1),

Repatriierung deutscher Staatsangehöriger (Nr. 3),

Eigentum der Deutschen Reichsbahn in Schweden (Nr. 4),

deutsche Patente und Warenzeichen (Nr. 5),

deutsches offizielles Eigentum (Nr. 6),

eine schwedische offizielle Vertretung in Deutschland (Nr. 8), den Nachlaß von Personen, die in Deutschland den Verfolgungen durch das Naziregime zum Opfer gefallen sind (Nr. 12), die deutsche Handelskammer in Schweden.

Von diesen Fragen ist über die Repatriierung deutscher Staatsangehöriger und über das deutsche offizielle Eigentum in Schweden bereits Bericht erstattet worden. Der Schriftwechsel über diese Fragen ist lediglich eine Zusammenfassung der geführten Unterhandlungen. Dasselbe gilt für den Schriftwechsel bezüglich der deutschen Handelskammer und der schwedischen offiziellen Vertretung.

Bezüglich der deutschen Patente ist zu sagen, daß die im Schriftwechsel erwähnte interalliierte Vereinbarung in dieser Angelegenheit inzwischen zustande gekommen ist und daß Schweden kürzlich aufgefordert worden ist, sich ihr anzuschließen. Diese Frage ist zur Zeit Gegenstand besonderer Erörterungen. Vor Abschluß dieser Ermittlungen beabsichtigen die zuständigen schwedischen Stellen bis auf weiteres keine Veräußerung oder anderweitige Übertragung deutscher Patente zu gestatten, soweit diese Übertragung nicht im Zusammenhang mit der Veräußerung eines von deutscher Seite kontrollierten Unternehmens, welches das betreffende Patent innehat, vorgenommen wird.

In der Frage der geraubten Wertpapiere, der deutschen Handelskammer, des Nachlassens sowie des in schwedischem Besitz befindlichen deutschen Eigentums im Auslande sind von schwedischer Seite lediglich gewisse Untersuchungen in Aussicht gestellt worden.

Entsprechend dem Übereinkommen mit der Schweiz wünschte man auf alliierter Seite die Möglichkeit zu schaffen, ein gemeinsam zu bestellendes Schiedsgericht anzurufen, falls man alliiertenseits Beschlüsse der schwedischen Behörden bei der Durchführung der verschiedenen schwedischen Deklarationen nicht gutheißen könnte. Dieser Wunsch wurde von schwedischer Seite abgelehnt; statt dessen wurde in das Hauptdokument eine Schiedsgerichtsklausel aufgenommen, die jedoch nur für das grundsätzliche Übereinkommen bezüglich der deutschen Vermögenswerte und der Goldfrage Geltung hat.

Der Standpunkt der alliierten Regierungen in der Frage der deutschen Vermögenswerte außerhalb Deutschlands war teils damit begründet, daß man durch die Liquidierung dieser Vermögenswerte die deutschen wirtschaftlichen Interessen im Auslande als mögliche Grundlage für neue Rüstungen beseitigen müsse, teils damit, daß mit Hilfe der bei der Liquidierung anfallenden Mittel den durch den Krieg verwüsteten Ländern eine gewisse Entschädigung für die durch den deutschen Angriff verursachten Schäden gewährt werden könne. Es handelt sich also einerseits um eine Forderung der wirtschaftlichen Sicherheit, andererseits um eine Kompensationsforderung.

Von schwedischer Seite ist von Anfang an erklärt worden, daß der alliierte Standpunkt nur in gewissen Grenzen gebilligt werden könne. Schweden hat sich der Sicherheitsforderung anschließen können und hat sich auch bereit gefunden, eine Liquidierung der deutschen Vermögenswerte durchzuführen; die im Sinne

dieser Forderung bereits ergriffenen Maßnahmen ergeben sich aus dem obigen Bericht. Dagegen ist die Überlassung der durch das Realisationsverfahren geschaffenen liquiden Mittel an die Alliierten weder nach schwedischem Recht noch – nach schwedischer Auffassung – nach anerkanntem internationalen Recht vertretbar. Diese liquiden Mittel sind als deutsches Eigentum zu betrachten und müssen dementsprechend verwendet werden. Aus diesem Grunde hat Schweden sich veranlaßt gesehen, die Forderung der Alliierten auf Transferierung der in Frage stehenden Mittel an die Alliierten zum Zwecke der Kompensation für Schäden, die diese durch die deutsche Kriegführung erlitten haben, abzulehnen.

Das bei den Verhandlungen erreichte Ergebnis kann auf Grund des Vorhergesagten kurz folgendermaßen zusammengefaßt werden: Schweden verpflichtet sich, das derzeitige Kontroll- und Liquidationsverfahren mit dem Ziel der vollständigen Erfüllung der Sicherheitsforderung zu Ende zu führen; der Austausch von Informationen mit den Alliierten wird fortgesetzt, wobei die zuständigen schwedischen Stellen jedoch nicht verpflichtet sind, die Alliierten vor Beschlussfassung zu konsultieren. Der bei der Liquidation anfallende Reinertrag wird als deutsches Eigentum angesehen. Soweit dieses Eigentum gemäß den schon früher geltenden Clearingverfahren gegen schwedische Forderungen verrechnet werden kann, geschieht dies. Im übrigen ist es als deutsches Eigentum zugunsten der deutschen Volkswirtschaft verfügbar. Da dieses gegenwärtig – ungeachtet der staatsrechtlichen Lage – rein tatsächlich von alliierten Behörden verwaltet wird, muß diesen die Befugnis zuerkannt werden, über den Restbetrag zu Einkäufen für deutsche Rechnung zu verfügen. Diese Verfügungsbefugnis, die Gegenstand besonderer Vereinbarungen sein wird, ist ausdrücklich auf die Erfordernisse der deutschen Volkswirtschaft beschränkt.

Bezüglich der schwedischen Verpflichtungen in diesem Zusammenhang ist weiter zu erwähnen, daß Schweden sich gemäß seinem von Beginn an eingenommenen grundsätzlichen Standpunkt bereit erklärt hat, das am 1. Juni 1945 in schwedischem Besitz befindliche Gold abzutreten, soweit es nachgewiesenermaßen aus besetzten Ländern stammt.

Von schwedischer Seite ist bei den Verhandlungen darauf hingewiesen worden, daß die Kompensationsforderungen, die man hat ablehnen müssen, nicht ohne Berücksichtigung der allgemeinen finanziellen Hilfsaktionen Schwedens in der Nachkriegszeit beurteilt werden können. Schweden habe die Absicht, diese Tätigkeit in gewissem Umfange fortzusetzen. Im Laufe der Verhandlungen hat man nunmehr erklärt, dieses werde innerhalb eines Rahmens von insgesamt 125 Millionen Kronen geschehen, wobei 50 Millionen Kronen dem sogenannten internationalen Flüchtlingskomitee in London zur Verfügung gestellt werden. Die verbleibenden 75 Millionen Kronen stellten einen weiteren Zuschuß Schwedens zu den bereits früher aus schwedischen staatlichen Mitteln aufgebrachten Beiträgen für die internationale Wiederaufbauarbeit dar; ihre Verteilung werde von Schweden bestimmt.

Das Abkommen über das deutsche Eigentum gemäß den angeführten Richtlinien hat nach schwedischer Auffassung zur Voraussetzung, daß die einzelnen

Deutschen, deren Eigentum liquidiert wird, für den Verlust ihres Eigentums entschädigt werden. Die Alliierten sollen für die Auszahlung dieser Entschädigung verantwortlich sein.

Weiterhin ist es für notwendig befunden worden, festzustellen, daß die alliierten Regierungen bei einem künftigen Friedensschluß mit Deutschland dafür zu sorgen haben, daß die vereinbarten Transaktionen bezüglich des deutschen Eigentums von deutscher Seite gebilligt werden.

Eine andere schwedische Forderung bestand darin, daß für Verfügungen der Alliierten über solches Eigentum in Deutschland Ersatz geleistet wird, welches direkt oder indirekt als schwedisches Eigentum anzusehen ist. Die alliierte Erklärung enthält in dieser Hinsicht lediglich eine allgemein gehaltene Auslassung über Schutz allen Eigentums ohne Diskriminierung, welches freundschaftlich gesinnten Staaten oder deren Staatsangehörigen gehört, sowie über die Auszahlung einer angemessenen Entschädigung in Deutschland für Verfügungen über solches Eigentum. In engem Zusammenhang mit dieser Erklärung steht das Versprechen der Alliierten, Schweden zu gestatten, eine Besichtigung des schwedischen Eigentums in den drei westlichen Zonen Deutschlands durchzuführen. Eine Delegation, in der die größeren interessierten Unternehmen vertreten sind, wird vermutlich in nächster Zeit zur Durchführung einer solchen Inspektion nach Deutschland abreisen.

Abschließend sei in dieser allgemeinen Übersicht über den wesentlichen Inhalt des Abkommens erwähnt, daß von alliierter Seite eine Zusage gegeben worden ist, derzufolge die sogenannten schwarzen Listen abgeschafft werden würden, insoweit sie Schweden und schwedische Staatsangehörige im Auslande betreffen; dieses Versprechen ist schon vor Inkrafttreten des Abkommens eingelöst worden. Zugleich ist von alliierter Seite erklärt worden, daß die durch die schwarzen Listen bewirkte Diskriminierung von Unternehmen und Individuen auch nicht in inoffizieller Form oder durch Erteilung von Ratschlägen fortgesetzt werden würde.

Von amerikanischer Seite ist außerdem zugesagt worden, die gesperrten schwedischen Guthaben in den Vereinigten Staaten baldmöglichst freizugeben; die Regelung dieser Frage im einzelnen soll Gegenstand besonderer Verhandlungen sein. Die bisher amerikanischerseits für ein solches Verfahren unter der Hand gemachten Vorschläge konnten schwedischerseits nicht angenommen werden, und zwar u. a. deshalb, weil sie mit den vereinbarten Grundsätzen für die Liquidierung und Verfügung über die deutschen Vermögenswerte nicht voll übereinzustimmen schienen. Bevor das Abkommen in Kraft gesetzt wird, muß also eine Vereinbarung in der Deblockierungsfrage getroffen werden.

Die Einnahmen bei der Liquidierung der deutschen Vermögenswerte in Schweden sind vorläufig auf rund 375 Millionen Kronen geschätzt worden. Es ist errechnet worden, daß von dieser Summe etwa 225 Millionen Kronen den Gegenwert solcher Vermögenswerte darstellen, die gemäß den Prinzipien der Clearinggesetzgebung zwangsweise zur Bezahlung deutscher Schulden an Schweden zu verwenden sind. Demgemäß ist vereinbart worden, daß der Saldo, über den für Einkäufe für deutsche Rechnung verfügt werden kann, sich auf 150 Millionen

Kronen beläuft. Diese Zahl ist definitiv und ändert sich nicht, wenn das Ergebnis des Liquidationsverfahrens in der einen oder der anderen Richtung von den Berechnungen abweicht. Die Transferierung der 150 Millionen Kronen ist eine automatische Folge des schwedischen Standpunktes, wonach diese Mittel als deutsches Eigentum anzusehen sind.

Der Wert des Goldes, das abgetreten werden soll, kann nach den bisher vorliegenden Ermittlungsergebnissen auf ungefähr 30 Millionen Kronen geschätzt werden.

Da die in Aussicht gestellten Kapitalüberweisungen sich auf 125 Millionen Kronen belaufen, beträgt die Gesamtsumme, die in das Ausland gehen wird (150 + 30 + 125 =) 305 Millionen Kronen. Es wäre jedoch irreführend, diese als eine homogene schwedische Leistung zu betrachten, die dem errechneten Wert des deutschen Vermögens in Schweden gegenüberzustellen wäre. Die 150 Millionen Kronen, die auf deutsche Rechnung transferiert werden sollen, sind, wie bereits betont, als deutsches Eigentum zu betrachten, auf welches schwedische Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden können. Die Bewilligung von 125 Millionen Kronen stellt eine unabhängige schwedische Leistung aus schwedischen staatlichen Mitteln dar, die in den Rahmen einer bereits früher eingeleiteten Politik fällt. Was schließlich das Versprechen auf Abtretung einer gewissen Menge Gold anbetrifft, so handelt es sich dabei um Eigentum, welches in den Wert des deutschen Vermögens in Schweden nicht einberechnet worden ist.

Die in dem Abkommen vorgesehene Liquidierung des deutschen Eigentums soll von dem Fluchtkapitalbüro auf Grund der Befugnisse durchgeführt werden, welche ihm durch die im Dezember 1945 angenommene Abänderung des Kontrollgesetzes und das gleichzeitig erlassene Administrationsgesetz übertragen worden sind. Diese Gesetzgebung ist nämlich weitreichend genug, um auch eine allgemeine Liquidierung des deutschen Eigentums in Schweden zu gestatten.

Die Frage der Errichtung einer besonderen Gesellschaft zur Durchführung gewisser Maßnahmen aus Anlaß der Liquidierung wird von dem Chef des Handelsministeriums in anderem Zusammenhang behandelt werden.

Für die Verrechnung schwedischer Forderungen gegen deutsche Vermögenswerte in Schweden, die in dem Abkommen ebenfalls vorgesehen ist, ist, wie bereits angedeutet, die geltende Clearinggesetzgebung maßgebend. Zu den Forderungen, die auf Grund dieses Verfahrens zu befriedigen sind, gehören auch die unbezahlten Forderungen der Staatskasse an Deutschland, einschließlich der Forderung, welche durch die Ablieferung des sogenannten geraubten Goldes entsteht; dieses ist entgegengenommen worden als einwandfreie Deckung für Zahlungen, die sonst über das Clearing abgewickelt worden wären, und mit der ausdrücklichen Versicherung, daß das Gold nicht aus besetzten Ländern stammte. Außerdem ist zu erwägen, ob und in welchem Umfange eine Ausschüttung für Kapitalbeträge – u. a. die deutschen Reichsanleihen – in Betracht gezogen werden kann, und zwar selbst in den Fällen, in denen diese gemäß den Vertragsbestimmungen noch nicht fällig sind. Weiterhin ist zu überlegen, ob ein gewisser Teil der anfallenden Mittel einem Fond

zugeführt werden soll zwecks Befriedigung besonderer Ersatzansprüche über den Rahmen des normalen Clearing hinaus, soweit dieses angemessen erscheint.

Gemäß der Clearinggesetzgebung erläßt S. M. der König die näheren Vorschriften im Zusammenhang mit dem Clearing. Falls die Erörterungen über die Frage der Verteilung der anfallenden Mittel zu dem Schluß führen, daß diese für Zwecke in Anspruch genommen werden sollten, die über den Rahmen des normalen Clearing hinausreichen, soll die Entscheidung darüber dem Reichstag vorbehalten werden.

Endlich ist zu erwägen, ob zugleich mit dem Erlaß von Vorschriften über die Bezahlung von Forderungen aus Clearingmitteln auch angeordnet werden soll, daß gewisse Forderungen ein Vorzugsrecht genießen und die übrigen nur insoweit befriedigt werden sollen, als die verbleibenden Mittel dafür ausreichen.

Der Betrag von 150 Millionen Kronen, der gemäß den obigen Ausführungen für die Finanzierung deutscher Importe durch die Besatzungsmächte verwendet werden soll, soll von der Reichsbank ausbezahlt werden; dieser ist aus den Mitteln Ersatz zu leisten, die bei der Liquidierung der deutschen Vermögenswerte in Schweden anfallen.

Die Frage der Anweisung von Mitteln zur Auszahlung der 50 bzw. 75 Millionen Kronen, die nicht aus den deutschen Vermögenswerten stammen, sowie zur Deckung des Verlustes der Reichsbank infolge Ablieferung einer gewissen Menge Goldes, wird in anderem Zusammenhang vom Chef des Finanzministeriums behandelt werden.

Das vorliegende Abkommen scheint mir eine vom schwedischen Standpunkt annehmbare und mit der schwedischen Rechtsauffassung vereinbare Lösung der zur Diskussion stehenden Probleme darzustellen. Daher möchte ich anregen, S. M. der König möge dem Reichstag vorschlagen,

den stattgehabten Schriftwechsel gutzuheißen und S. M. den König zu ermächtigen, zu einem S. M. angemessen erscheinenden Zeitpunkt das darin enthaltene Abkommen in Kraft zu setzen, sowie

zu erklären, daß die Reichsbank befugt ist, einen Betrag von 150 Millionen Kronen für Einkäufe für deutsche Rechnung gemäß den obigen Ausführungen auszusahlen.

Entsprechend dieser von den übrigen Mitgliedern des Staatsrates gebilligten Anregung hat S. M. der König bestimmt, daß dem Reichstag ein Vorschlag gemäß der Beilage zu diesem Protokoll zu unterbreiten ist.

Der Protokollführer:  
*Reinhold Reuterswärd*

## ANLAGE

**Schriftwechsel zwischen den Wortführern der alliierten Delegationen  
und dem Wortführer der schwedischen Delegation<sup>1)</sup>****A.**

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Herr Präsident,

Delegationen, die die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs sowie des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (nachstehend als die Alliierten bezeichnet) einerseits und die schwedische Regierung andererseits vertreten, sind in Washington zu einem Meinungsaustausch über Fragen betreffend die deutschen Interessen in Schweden und die Ausschaltung jeden möglichen Risikos, daß diese Interessen zum Zwecke eines neuen deutschen Angriffskrieges verwendet werden, zusammengekommen.

Auf Grund dieses Meinungsaustausches sowie zur Bekräftigung ihres Willens zur gegenseitigen Unterstützung bei Verfolgung dieser auf wirtschaftliche Sicherheit gerichteten Ziele haben die schwedische Delegation und die alliierten Delegationen folgende Vereinbarungen getroffen:

1. a) Die schwedische Regierung bestätigt ihre Absicht, ein Programm der wirtschaftlichen Sicherheit durch Ausschaltung der deutschen Interessen in Schweden durchzuführen.
- b) Die schwedische Regierung bestätigt weiterhin, daß das Fluchtkapitalbüro zu diesem Zwecke fortfahren wird, das deutsche Eigentum zu ermitteln, unter Kontrolle zu stellen, zu liquidieren, zu veräußern oder es zu übertragen, und daß das bereits inoffiziell zwischen dem Fluchtkapitalbüro und den alliierten Gesandtschaften in Stockholm eingeleitete Verfahren zwecks Austausch von Informationen in bezug auf die Aufdeckung und Liquidierung deutschen Eigentums und zur gegenseitigen Hilfeleistung bei der Durchführung dieses Programms wie bisher fortgesetzt werden wird.
2. Der Erlös der Liquidierung der deutschen Vermögenswerte wird nach Abzug gewisser schwedischer Forderungen einen Saldo ergeben, der auf 150 Millionen Kronen veranschlagt wird. Zur Hilfeleistung gegen die Ausbreitung von Krankheiten und Unruhen in Deutschland wird diese Summe von 150 Millionen Kronen einem besonderen Konto bei der schwedischen Reichsbank zugeführt und ist entsprechend jeweiligen Vereinbarungen zwischen der schwedischen Regierung und den Alliierten zur Finanzierung von Einkäufen lebenswichtiger Waren für die deutsche Volkswirtschaft – in Schweden oder in anderen Ländern – zu verwenden. Soweit solche Einkäufe auf dem schwedischen Markt getätigt werden, werden die Lieferungen entsprechend der Knappheit der verfügbaren Warenmengen begrenzt sein.

---

<sup>1)</sup> Die nachfolgenden Noten sind in dem schwedischen Dokument in englischer, französischer und schwedischer Fassung abgedruckt. Die schwedische Fassung ist bei den beiden ersten Noten als Übersetzung bezeichnet. Die vorliegende Übersetzung ins Deutsche wurde unter Berücksichtigung aller drei Sprachen hergestellt.

3. Die betroffenen deutschen Eigentümer werden in deutscher Währung für ihr Eigentum, welches auf Grund dieser Vereinbarung in Schweden liquidiert oder über das sonstwie verfügt worden ist, entschädigt werden. Zu diesem Zwecke wird die zuständige schwedische Behörde den Alliierten die erforderlichen Angaben über den erlösten Betrag sowie die Namen und Anschriften der deutschen Eigentümer mitteilen; die alliierten Behörden in Deutschland werden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit der Anspruch der deutschen Eigentümer auf Erhalt des Gegenwerts des liquidierten Eigentums ordnungsgemäß registriert wird.
4. a) Entsprechend ihrem Willen, geraubtes Eigentum zurückzuerstatten, wird die schwedische Regierung den Alliierten alles von Schweden erworbene Gold zurückerstatten, welches nachweislich von den Deutschen aus besetzten Ländern weggenommen worden ist, einschließlich solchen Goldes, welches von der schwedischen Reichsbank nach dritten Ländern transferiert worden ist. Ansprüche seitens der Regierungen besetzter Länder oder ihrer Emissionsbanken, die nicht vor dem 1. Juli 1947 geltend gemacht werden, gelten als verjährt.
- b) Auf Grund der gegenwärtig vorliegenden Nachweise, die einer weiteren Überprüfung unterzogen werden sollen, wird angenommen, daß die von der schwedischen Regierung zurückzuerstattende Menge Goldes sich auf 7,155,32664 kg Feingold beläuft; diese Menge entspricht der von der Banque de Belgique stammenden Quantität Gold, die die schwedische Reichsbank erworben hat und die gemäß obiger Erklärung zurückzuerstatten ist.
- c) Die alliierten Regierungen verpflichten sich, die schwedische Regierung gegen jegliche Forderungen zu garantieren, die im Zusammenhang mit der Transferierung von Gold durch die schwedische Reichsbank an dritte Länder auf Grund der obigen Erklärung gemacht werden könnten.
5. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Tragweite der obigen Bestimmungen können einem Schiedsgericht unterbreitet werden, sofern die vier Regierungen sich nicht anderweitig verständigen.
6. Die endesunterzeichneten Vertreter der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs sowie des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland erklären, daß sie bezüglich der obigen Bestimmungen auch die Regierungen von Albanien, Australien, Belgien, Canada, Dänemark, Ägypten, Griechenland, Indien, Luxemburg, Norwegen, Neuseeland, der Niederlande, der Tschechoslowakei, der Union von Südafrika sowie Jugoslawien und, soweit erforderlich, deren Emissionsbanken vertreten.
7. a) Die drei alliierten Regierungen werden durch ihre Gesandtschaften in Stockholm Vorkehrungen treffen, um eine offizielle schwedische Delegation zum Besuch ihrer jeweiligen Besatzungszonen in Deutschland zuzulassen zwecks Besichtigung des Eigentums solcher Unternehmen, die schwedischen Staatsangehörigen gehören oder an denen schwedische Staatsangehörige maßgeblich beteiligt sind. Die Besichtigung und sonstige Tätigkeit der schwedischen Delegation wird nur durch die allgemeinen Erfordernisse der militärischen

Sicherheit und Zweckmäßigkeit sowie durch diejenigen allgemeinen Gesetze und Verordnungen beschränkt sein, welche auf alle in Deutschland reisenden Personen Anwendung finden.

- b) Die drei alliierten Regierungen sind willens, solches Eigentum ohne Diskriminierung zu schützen, welches Staatsangehörigen freundschaftlich gesinnter fremder Staaten gehört, einschließlich des Eigentums solcher Unternehmen, an denen diese Staatsangehörigen maßgeblich beteiligt sind. Es wird Vorsorge getroffen werden für Gewährung einer angemessenen Entschädigung in Deutschland in Fällen, in denen solches Eigentum durch die alliierten Behörden weggeschafft oder darüber anderweitig in den von ihnen besetzten Zonen in Deutschland verfügt worden ist.
8. Die Alliierten werden Deutschland oder die künftige deutsche Regierung zu gegebener Zeit auffordern, die Bestimmungen dieses Abkommens, soweit sie deutsches Eigentum in Schweden betreffen, anzuerkennen.
9. Dieses Abkommen sowie die weiteren heute gewechselten Schreiben werden nach Bestätigung durch den schwedischen Reichstag in Kraft treten, ausgenommen in den Fällen, in denen eine anderweitige Bestimmung getroffen wird.
- Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

*Seymour J. Rubin.*

*Christian Valensi.*

*Francis W. McCombe.*

## B.

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Meine Herren,

Delegationen, welche die schwedische Regierung einerseits und die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs sowie des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland (nachstehend als die Alliierten bezeichnet) andererseits vertreten, sind ... (*gleichlautend mit dem vorhergehenden Schreiben*) ... eine anderweitige Bestimmung getroffen wird.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

*Emil Sandström.*

### **Schriftwechsel zwischen den Wortführern der alliierten Delegationen und dem Wortführer der schwedischen Delegation**

1. **Betreffend besondere Untersuchung bezüglich geraubter Wertpapiere.**

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Herr Präsident,

Im Laufe der nunmehr abgeschlossenen Verhandlungen bezüglich des deutschen Eigentums in Schweden haben Sie uns von dem in Schweden angewandten Ver-

fahren für die Rückerstattung dort befindlichen Eigentums, welches vom deutschen Staat oder dessen Staatsangehörigen geraubt worden ist, in Kenntnis gesetzt. Sie haben uns mitgeteilt, daß dieses durch Gesetz vom 29. Juni 1945 (Nr. 520) angeordnete Verfahren eine einfache und wenig kostspielige Möglichkeit schafft, um den Opfern der Plünderung ihr in Schweden befindliches Eigentum zurückzuerstatten. Wir möchten unsere Anerkennung zu diesem Verfahren zum Ausdruck bringen und vertrauen darauf, daß die schwedische Regierung es auch weiterhin anwenden wird. In diesem Zusammenhang werden Sie sich daran erinnern, daß wir die Frage der Nachforschung nach geraubten Wertpapieren erörtert haben. Wir stellen mit Befriedigung fest, daß Ihre Regierung diese Frage und die Maßnahmen, welche die alliierten Regierungen zur Erleichterung der Auffindung solcher Wertpapiere möglicherweise vorschlagen werden, wohlwollend zu prüfen beabsichtigt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

*Seymour J. Rubin.  
Christian Valensi.  
Francis W. McCombe.*

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Meine Herren,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

»Im Laufe der . . . zu prüfen beabsichtigt.«

Ich bestätige, daß das obengenannte Gesetz weiterhin in Kraft bleibt, daß aber seine Gültigkeitsdauer am 1. Juli 1947 abläuft, sofern sie nicht verlängert wird. Ebenso bestätige ich den Willen der schwedischen Regierung, an der Auffindung geraubter Wertpapiere nach Maßgabe der schwedischen Gesetze und im Rahmen der praktischen Möglichkeiten mitzuarbeiten.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

*Emil Sandström.*

2. Betreffend deutsche Vermögenswerte im Auslande, die sich formell im Besitz schwedischer Staatsangehöriger oder Institutionen befinden.

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Herr Präsident,

Im Zusammenhang mit dem Abkommen, welches wir geschlossen haben, haben die alliierten Delegationen auf die Bedeutung hingewiesen, die sie der Durchführung bezüglich deutscher Vermögenswerte beimessen, die außerhalb Schwedens im Namen oder durch Vermittlung schwedischer Staatsangehöriger oder Institutionen innegehabt werden. Die alliierten Delegationen haben geltend gemacht, daß die

Auffindung solcher Vermögenswerte nur im Falle der Mitarbeit und Unterstützung durch die schwedische Regierung möglich ist.

Die schwedische Regierung wird daher ersucht, geeignete Maßnahmen durch ein Anmeldeverfahren oder auf andere Weise zu treffen, um solche deutschen Vermögenswerte zu ermitteln, die möglicherweise außerhalb Schwedens im Namen oder durch Vermittlung schwedischer Staatsangehöriger oder schwedischer Institutionen innegehabt werden, und die Ergebnisse der Ermittlung den alliierten Regierungen zur Kenntnis zu bringen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

*Seymour J. Rubin.  
Christian Valensi.  
Francis W. McCombe.*

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Meine Herren,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

«Im Zusammenhang mit . . . zur Kenntnis zu bringen.»

Ich bin in der Lage, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung Maßnahmen ergreifen wird, um solches Eigentum zu ermitteln. Informationen über solches Eigentum werden auf dem für Informationen über deutsches Eigentum in Schweden vorgesehenen Wege übermittelt werden.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

*Emil Sandström.*

### 3. Betreffend Repatriierung deutscher Staatsangehöriger.

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Herr Präsident,

Im Zusammenhang mit dem Abkommen, das wir geschlossen haben, haben die alliierten Delegationen den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß die schwedische Regierung alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um die Repatriierung in Schweden befindlicher unerwünschter Deutscher zu beschleunigen und zum Abschluß zu bringen.

In diesem Zusammenhang haben die alliierten Delegationen die bereits durchgeführten Maßnahmen mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

*Seymour J. Rubin.  
Christian Valensi.  
Francis W. McCombe.*

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Meine Herren,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

»Im Zusammenhang mit . . . zur Kenntnis genommen.«

Ich erkläre hiermit, daß es die Absicht der schwedischen Regierung ist, sobald wie möglich diejenigen Deutschen zu repatriieren, welche die Regierung auf Grund zweckentsprechender Ermittlungen als unerwünscht erachtet.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

*Emil Sandström.*

#### 4. Betreffend das Eigentum der Deutschen Reichsbahn in Schweden.

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Herr Präsident,

Im Zusammenhang mit dem Abkommen, das wir geschlossen haben, haben wir auch die Frage des Eigentums der Deutschen Reichsbahn in Schweden erörtert. Wir haben zur Kenntnis genommen, daß die schwedische Regierung die Frage der Überlassung des in Schweden befindlichen rollenden Materials der Deutschen Reichsbahn samt Zubehör an die zuständigen alliierten Behörden wohlwollend prüfen wird.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

*Seymour J. Rubin.*

*Christian Valensi.*

*Francis W. McCombe.*

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Meine Herren,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

»Im Zusammenhang mit . . . wohlwollend prüfen wird.«

Ich bestätige unser Einvernehmen in dieser Frage.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

*Emil Sandström.*

#### 5. Betreffend deutsche Patente und Warenzeichen.

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Herr Präsident,

Im Zusammenhang mit dem Abkommen, das wir geschlossen haben, sind wir über folgendes übereingekommen:

In Erwartung des Abschlusses multilateraler Verträge, denen beizutreten die Alliierten die schwedische Regierung auffordern wollen, und in Erwartung der

Entscheidung der schwedischen Regierung bezüglich des Beitritts zu solchen Verträgen, werden keine in deutschem Eigentum stehenden Patente in Schweden innerhalb von drei Monaten vom heutigen Tage ab oder innerhalb eines längeren zu vereinbarenden Zeitraumes verkauft oder anderweitig übertragen werden, es sei denn, daß nach erfolgter Mitteilung an die Alliierten es zweckmäßig erscheint, Patentrechte als Teil der Veräußerung eines deutsch-kontrollierten Unternehmens zu verkaufen.

Wir haben auch die Fragen diskutiert, die sich im Hinblick auf die deutschen Warenzeichen und Urheberrechte ergeben. Die alliierten Regierungen erwägen die Abhaltung internationaler Besprechungen über diese Fragen, um in einem Übereinkommen allgemeine Richtlinien festzulegen mit dem Ziele, gewisse deutsche Warenzeichen zu eliminieren und deutsche Urheberrechte, die einen besonderen Wert haben, der Allgemeinheit unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. In Erwartung des Abschlusses multilateraler Verträge sowie eines Beschlusses der schwedischen Regierung bezüglich ihres Beitritts dazu wird die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß die schwedische Regierung keinerlei Maßnahmen trifft, die ihrer Beteiligung an einer Regelung auf Grund solcher Verträge im Wege stehen würden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

*Seymour J. Rubin.*

*Christian Valensi.*

*Francis W. McCombe.*

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Meine Herren,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

»Im Zusammenhang mit ... im Wege stehen würden.«

Unter Bezugnahme auf den ersten Absatz Ihres Schreibens bestätige ich unser Einvernehmen bezüglich Verfügungen über Patente in Schweden, die sich in deutschem Eigentum befinden.

Hinsichtlich deutscher Warenzeichen und Urheberrechte werde ich nicht verfehlen, Ihre Wünsche meiner Regierung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

*Emil Sandström.*

## 6. Betreffend deutsches offizielles Eigentum.

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Herr Präsident,

Im Zusammenhang mit dem Abkommen, das wir geschlossen haben, wünschen die alliierten Regierungen zum Ausdruck zu bringen, daß sie sich ihre Ansprüche

in bezug auf das offizielle deutsche Eigentum in Schweden, wie das deutsche Gesandtschaftsgebäude, dessen Inhalt usw., vorbehalten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

*Seymour J. Rubin.  
Christian Valensi.  
Francis W. McCombe.*

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Meine Herren,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

»Im Zusammenhang mit . . . vorbehalten.«

Ich werde nicht verfehlen, Ihre Erklärungen meiner Regierung zur Kenntnis zu bringen.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

*Emil Sandström.*

#### 7. Betreffend Schwarze Listen.

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Herr Präsident,

Im Zusammenhang mit dem Abkommen, das wir abgeschlossen haben, beehren wir uns hiermit zu erklären, daß die alliierten Regierungen – ohne die Beendigung der gegenwärtigen Verhandlungen abzuwarten, jedoch im Hinblick auf das bezüglich der Liquidierung der deutschen Interessen erreichte Übereinkommen – die »Schwarzen Listen« abgeschafft haben, und zwar u. a. soweit sie Schweden oder als schwedische Staatsangehörige bekannte Personen betreffen. Die alliierten Regierungen haben nicht die Absicht, das System der »Schwarzen Listen« in inoffizieller Weise oder in Form von Beratungen fortzuführen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

*Seymour J. Rubin.  
Christian Valensi.  
Francis W. McCombe.*

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Meine Herren,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

»Im Zusammenhang mit . . . Beratungen fortzuführen.«

Ich habe Ihre Erklärung mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und werde nicht verfehlen, meine Regierung darüber zu unterrichten.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

*Emil Sandström.*

## 8. Betreffend schwedische Vertretung in Deutschland

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Herr Präsident,

Im Zusammenhang mit dem Abkommen, das wir geschlossen haben, haben wir auch die Frage einer schwedischen Vertretung in Deutschland erörtert.

Wir können Ihnen bestätigen, daß diese Frage von den zuständigen Stellen der alliierten Regierungen geprüft wird und daß die Hoffnung besteht, daß eine mit den Erfordernissen der gegenwärtigen Lage in Deutschland vereinbare zufriedenstellende Lösung zu gegebener Zeit auf einer allgemeinen Basis gefunden werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

*Seymour J. Rubin.**Christian Valensi.**Francis W. McCombe.*

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Meine Herren,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

»Im Zusammenhang mit ... gefunden werden kann.«

Ich habe Ihre Erklärung mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und werde nicht verfehlen, meine Regierung davon zu unterrichten.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

*Emil Sandström.*

## 9. Betreffend Kontrolle der deutschen Vermögenswerte in Schweden.

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Meine Herren,

Im Zusammenhang mit dem Abkommen, das wir geschlossen haben, beehre ich mich, im Auftrage meiner Regierung zu erklären, daß bezüglich der Eliminierung der deutschen Interessen in Schweden, der Liquidierung, des Verkaufs oder der Übertragung deutschen Eigentums sowie der Gutheißung der Erwerber u. a. die folgenden Prinzipien und Verfahrensgrundsätze Anwendung finden und auch künftig zur Anwendung kommen werden:

1. Den Erfordernissen der Weltsicherheit wird in angemessener Weise Rechnung getragen werden, und zwar insbesondere der Notwendigkeit, alle Formen der deutschen Kontrolle und wirtschaftlichen Einflußnahme vollständig zu eliminieren. Außerdem werden die Interessen der schwedischen Wirtschaft und das Interesse an der Erzielung der höchstmöglichen Preise in erforderlichem Maße Berücksichtigung finden.

2. Die Verkäufe werden an nichtdeutsche Staatsangehörige vorgenommen werden und, soweit möglich, öffentlich sein, ausgenommen in den Fällen, in denen die Vermögenswerte von der schwedischen Regierung erworben werden.
3. Bei allen Verkäufen oder Liquidierungen werden Interessen nichtdeutscher ausländischer Staatsangehöriger – seien es direkte oder indirekte Interessen – im selben Umfange und in derselben Weise geschützt werden, wie diejenigen schwedischer Staatsangehöriger, vorausgesetzt, daß der Grundsatz der Gegenseitigkeit im Heimatlande der betreffenden ausländischen Staatsangehörigen Anwendung findet.
4. Das Fluchtkapitalbüro wird untersuchen, inwieweit Sicherheiten und Forderungen gegen deutsches Eigentum, insbesondere solche, die aus der Zeit unmittelbar vor oder nach Kriegsausbruch stammen, auf gutem Glauben beruhen.
5. Als deutsches Eigentum im Sinne dieses Abkommens gilt alles Eigentum, das direkt oder indirekt einer natürlichen oder juristischen Person deutscher Nationalität in Deutschland oder einem Deutschen, der nach Deutschland repatriiert wird, gehört, oder von der- bzw. demselben kontrolliert wird, ausgenommen solche Personen, deren Fall eine Sonderbehandlung verdient.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

*Emil Sandström.*

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Herr Präsident,

Wir beehren uns, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

»Im Zusammenhang mit ... Sonderbehandlung verdient.«

Wir haben die von Ihnen mitgeteilten Prinzipien mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

*Seymour J. Rubin.*

*Christian Valensi.*

*Francis W. McCombe.*

10. Betreffend schwedische Beiträge zur Flüchtlingshilfe und zum Wiederaufbau.

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Meine Herren,

Ich bin ermächtigt, im Auftrage meiner Regierung folgende Erklärung abzugeben:

In Verfolg ihrer Absicht, am Werk des Wiederaufbaues teilzunehmen, hat die schwedische Regierung im Zusammenhang mit dem Abkommen, das wir geschlossen haben, für gut befunden, folgende Beiträge zu leisten:

1. Die schwedische Regierung wird 50 Millionen Kronen dem Internationalen Flüchtlingskomitee (*Inter-Governmental Committee on Refugees*) zur Verfügung stellen zwecks Verwendung zur Hilfeleistung und Neuansiedlung solcher Opfer des deutschen Vorgehens, die nicht repatriiert werden können.

Obschon meine Regierung sich die Entscheidung über die Art und Weise, in der die Mittel zur Verfügung gestellt werden, vorbehält, können Sie versichert sein, daß sie ihr Möglichstes tun wird, um die Mittel so bald wie möglich und in solcher Weise verfügbar zu machen, die am besten geeignet ist, die Ziele des Komitees zu fördern.

2. Die schwedische Regierung wird außerdem 75 Millionen Kronen verfügbar machen, welche sie unter den Signatarstaaten des Pariser Reparationsabkommens verteilen wird. Entscheidungen über die Verteilung werden nach Meinungsaustausch mit den Alliierten, welche diese Länder vertreten, und unter wohlwollender Berücksichtigung ihres Standpunktes getroffen werden.

Es werden auch Besprechungen zwischen jedem der Länder, die einen Teil dieser Summe erhalten sollen, und der schwedischen Regierung stattfinden bezüglich der Höhe ihres Anteils oder der Form, in der dem betreffenden Lande sein Teil zugute kommen soll – sei es durch Abschreibung, Herabsetzung oder Erhöhung eines gegenwärtigen oder durch Bewilligung eines neuen Kredites durch Schweden an das betreffende Land oder in einer anderen zwischen diesem und Schweden zu vereinbarenden Form.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

*Emil Sandström.*

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Herr Präsident,

Wir beehren uns, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

»Ich bin ermächtigt . . . zu vereinbarenden Form.«

Wir haben Ihre Mitteilung über die von der schwedischen Regierung vorgesehenen Beiträge im Namen des Internationalen Flüchtlingskomitees und der Signatarstaaten des Pariser Reparationsabkommens mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Wir werden nicht verfehlen, die Genannten über Ihre Erklärung zu unterrichten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

*Seymour J. Rubin.*

*Christian Valensi.*

*Francis W. McCombe.*

11. **Betreffend Inhalt der schwedischen Erklärung bezüglich der Verfügung über die deutschen Vermögenswerte.**

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Meine Herren,

Mit Bezug auf die §§ 2 und 3 des Abkommens betreffend die deutschen Vermögenswerte in Schweden, welches in den heute gewechselten Schreiben enthalten ist, möchte ich darauf hinweisen, daß die schwedische Regierung die in § 2 enthaltene Verpflichtung aus dem Grunde hat übernehmen können, weil der Erlös der Liquidierungen deutsches Eigentum darstellt und zur Bezahlung der Lieferung von Bedarfsgütern für Deutschland gemäß der schwedischen Clearinggesetzgebung verwendet werden kann, vorausgesetzt, daß die Eigentümer Entschädigung erhalten.

Es wird vorausgesetzt, daß die russische Regierung keinen Anspruch auf Verwendung der deutschen Vermögenswerte in Schweden zugunsten der russischen Zone hat.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

*Emil Sandström.*

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Herr Präsident,

Wir beehren uns, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

»Mit Bezug auf . . . russischen Zone hat.«

Wir setzen voraus, daß die in den §§ 2 und 3 unseres Abkommens enthaltenen Vereinbarungen betreffend Verfügung über die deutschen Vermögenswerte in Schweden und betreffend Entschädigung der deutschen Eigentümer durch Ihre Erklärung keine Abänderung erfahren sollen.

Wir bestätigen Ihnen, daß die Sowjetunion auf Grund des Potsdamer Protokolls auf alle Ansprüche auf deutsche Vermögenswerte in Schweden verzichtet hat, und zwar sowohl für sich selbst, wie für die von ihr verwaltete Zone in Deutschland.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

*Seymour J. Rubin.*

*Christian Valensi.*

*Francis W. McCombe.*

12. **Betreffend herrenlosen Nachlaß von Personen, die in Deutschland den Verfolgungen durch das Nazi-regime zum Opfer gefallen sind.**

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Meine Herren,

Im Zusammenhang mit dem Abkommen, das wir geschlossen haben, beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, daß ich damit einverstanden bin, meiner Regierung vor-

zuschlagen, Maßnahmen zu ergreifen, um den drei alliierten Regierungen zum Zwecke der Hilfeleistung den Erlös der Realisierung solchen in Schweden befindlichen Eigentums zur Verfügung zu stellen, welches Opfern des Naziregimes gehört hat, die ohne Hinterlassung von Erben gestorben sind.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung  
*Emil Sandström.*

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Herr Präsident,

Hierdurch bestätigen wir mit Genugtuung den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage betr. das in Schweden befindliche Eigentum von Personen, die infolge der Verfolgung durch das Naziregime gestorben sind und keine Erben hinterlassen haben. Wir hoffen, daß der Erlös der Realisierung dieses Eigentums in der in Ihrem Schreiben mitgeteilten Weise verfügbar gemacht werden wird.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

*Seymour J. Rubin.*

*Christian Valensi.*

*Francis W. McCombe.*

### 13. Betreffend Durchführung der Erklärung in der sogenannten Goldfrage.

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Herr Präsident,

Unter Bezugnahme auf die Klausel in den heute gewechselten Schreiben, die die Frage des geraubten Goldes betrifft, möchten wir Ihnen hiermit unser Einvernehmen bestätigen, daß im Hinblick auf die bereits vorgelegten und überprüften Nachweise seitens der Regierungen der Signatarstaaten des Pariser Reparationsabkommens oder ihrer Emissionsbanken keine weiteren Ansprüche gegenüber Schweden in bezug auf Gold erhoben werden, welches Schweden von Deutschland erworben und vor dem 1. Juni 1945 nach dritten Ländern transferiert hat.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

*Seymour J. Rubin.*

*Christian Valensi.*

*Francis W. McCombe.*

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Meine Herren,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

»Unter Bezugnahme . . . transferiert hat.«

Ich werde nicht verfehlen, Ihre Erklärung meiner Regierung zur Kenntnis zu bringen.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

*Emil Sandström.*

14. **Betreffend die deutsche Handelskammer in Schweden.**

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Herr Präsident,

Im Zusammenhang mit dem heute geschlossenen Abkommen haben wir die Frage der Einsichtnahme in die Akten der deutschen Handelskammer in Schweden zur Sprache gebracht.

Sie haben erklärt, daß die schwedische Regierung den Vertretern der Alliierten alle in den Akten der deutschen Handelskammer in Schweden enthaltenen Angaben mitteilen wird, die für die Erreichung der Ziele unseres Abkommens von Bedeutung sein könnten.

Im Hinblick darauf, daß ungefähr zwei Drittel der Mittel, über die die deutsche Handelskammer verfügte, von der deutschen Regierung oder deren Beauftragten zur Verfügung gestellt wurden, wird die schwedische Regierung ersucht, wohlwollend die Anregung zu prüfen, den entsprechenden Teil des bei der Liquidierung dieser Mittel anfallenden Nettoertrages als deutsches Eigentum zu behandeln.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

*Seymour J. Rubin.**Christian Valensi.**Francis W. McCombe.*

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Meine Herren,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

»Im Zusammenhang mit . . . zu behandeln.«

Ich bestätige die Erklärungen betreffend die Akten der deutschen Handelskammer. Ihr Ersuchen in bezug auf deren Vermögen wird sorgfältig geprüft werden.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

*Emil Sandström.*

**Schriftwechsel zwischen dem Wortführer der amerikanischen  
Delegation und dem Wortführer der schwedischen Delegation  
betreffend die schwedischen Guthaben in den Vereinigten Staaten**

(15)

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Herr Präsident,

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des von uns geschlossenen Abkommens bin ich ermächtigt, zu erklären, daß die Vereinigten Staaten von Amerika zu dem frühest möglichen Termin die schwedischen Guthaben in den Vereinigten Staaten

freigeben werden, auf Grund eines Verfahrens, welches von Beamten dieses Landes und schwedischen Beamten ausgearbeitet werden wird.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

*Seymour J. Rubin.*

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Herr Präsident,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

»Im Zusammenhang mit . . . ausgearbeitet werden wird.«

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

*Emil Sandström.*

## RECHTSPRECHUNG

### **Entscheidungen nationaler Gerichte in völkerrechtlichen Fragen**

#### Österreichische Rechtsprechung 1945—1950

##### Vorbemerkung

Seit die österreichischen Gerichte im Mai 1945 ihre Tätigkeit wieder aufnahmen, hatten sie sich mehr als je zuvor mit völkerrechtlichen Problemen zu befassen. Die meisten dieser Fälle betrafen Fragen des Verhältnisses Österreichs zu Deutschland seit dem 13. 3. 1938 sowie Fragen, die sich aus der Besetzung Österreichs durch die Streitkräfte Frankreichs, Großbritanniens, Sowjetrußlands und der Vereinigten Staaten ergaben. Da gemäß Art. 9 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes<sup>1)</sup> die allgemein an-

<sup>1)</sup> Vom 1. 10. 1920, in der Fassung von 1929 (BGBl Nr. 1/1930), wieder in Wirksamkeit gesetzt durch das Verfassungsgesetz vom 1. 5. 1945 über das neuerliche Wirksamwerden des